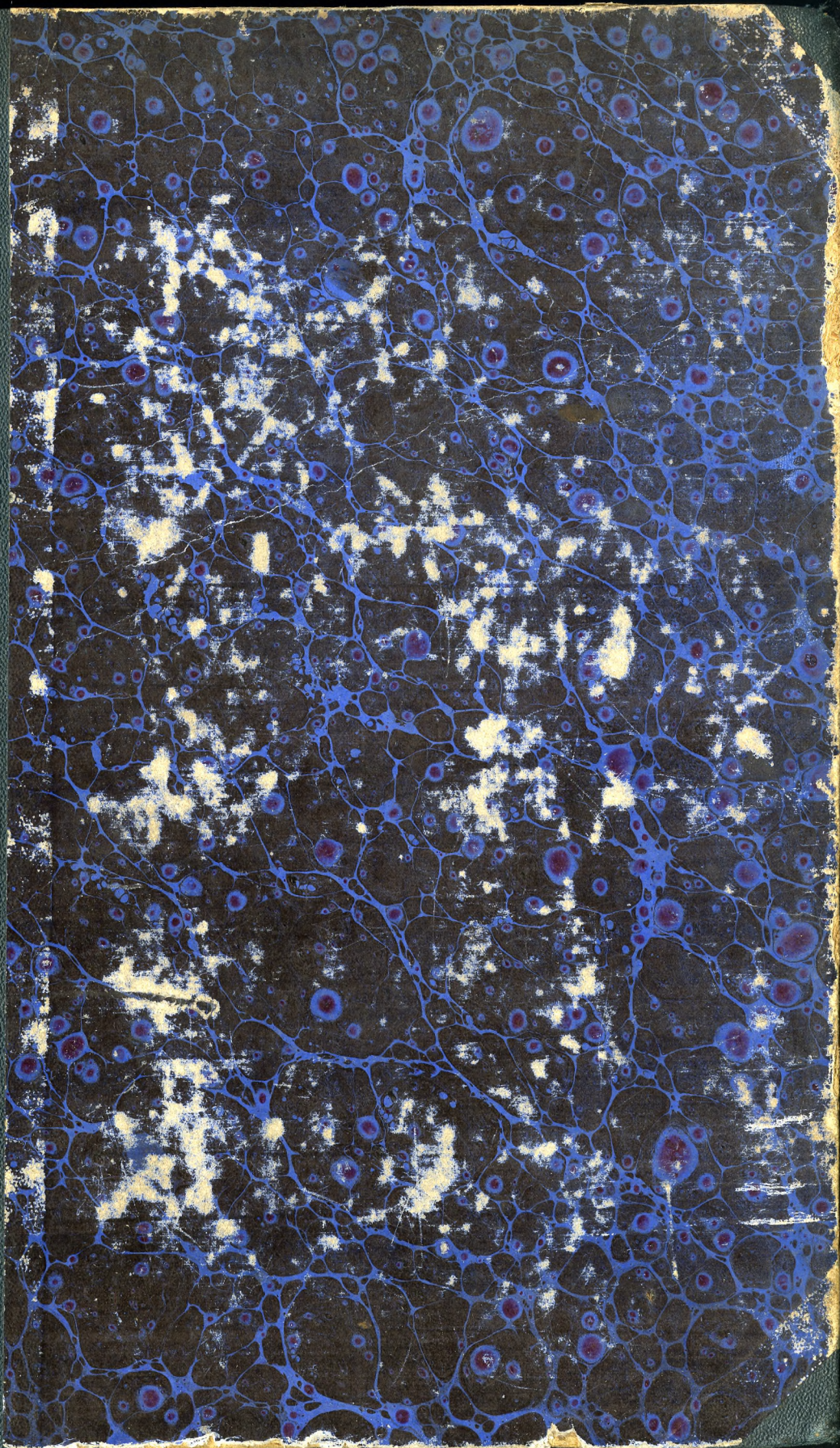


Politikai
röpiratok.

64.



64
479

Uiber das
Serben-Congress-
Memorandum,

verfaßt von

Dr. Euthym Murgu.

2.

PEST 1865.

Gedruckt bei **Alexander Koesi** (Érkövy, Galgóczy und Koesi Buchdruckerei)
Fischplatz und untere Donauzeile Nr. 9.

616752.00564963

-229 r 110 D - 119 d 132

Dr. BALLAGI GEZA.

Vorwort.

Etwas ungewöhnlich dürfte es unseren werthen Lesern vorkommen, wie es denn auch sein möge, daß wir, allhier, in Ungarn, und dieß in einer Landes-Angelegenheit, just die deutsche Sprache auferkoren, um unsere Ansichten dießfalls der Deffentlichkeit zu überliefern.

Allein der Gegenstand, gegen welchen unsere Erwiederung gerichtet ist, ward uns im Wege eines deutschen Organes, im deutschen Texte bekannt gegeben. Aus dem Grunde wir es denn auch für angemessen erachten, solch eine Erwiederung eben auch deutsch lauten zu lassen.

Steller dieser Zeilen, der kein Deutscher, auch sonst der deutschen Sprache nicht mächtig ist, gedenkt wohl nicht anmit etwa ein deutsches Buch niederzuschreiben. Er wünscht bloß in obigem Punkte seinen Gedanken beiläufig Ausdruck zu geben; und wenn er sich dießfalls auch nur halbwegs begreiflich gemacht, so hat er sein Ziel erreicht.

Der etwa als wenig schonend erscheinen mögende Vortrag unserer Erörterungen dürfte darin Entschuldigung finden, daß nämlich alles das, was allda entgegnet wird, wohl nur einen sehr leisen Wiederhall dessen abgeben dürfte, was uns denn zu dieser Kundgebung nicht so sehr veranlaßt, als fast zu sagen genöthiget hat.

Der Verfasser.

Urwort

Das Urwort ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat.

Das Urwort ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat.

Das Urwort ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat.

Das Urwort ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat. Es ist dasjenige, welches die Sprache der Menschen zu ihrem ersten Ausdruck gemacht hat.

In den ersten Tagen des Monatses May l. J., wird namentlich im Pester Lloyd ein Memorandum veröffentlicht, worin der sogenannte Kongreß der türkischen Emigranten, sich über die Beziehungen dieser zu der einheimischen orthodox-orientalen Landes-Kirche und Hierarchie weitläufiger herauszulassen unternimmt.

Unsere einheimischen orthodox-orientalen Landesbewohner sind bezüglich der Rechte und Rechtsbefugnisse ihrer Kirche und Hierarchie nur zu gut unterrichtet, als daß sie, auf die daselbst enthaltenen Expositionen der gedachten Emigranten irgend ein Gewicht legen dürften.

Eben daher denn nicht so sehr diesen, als vielmehr jenen zu lieb, die in unserem Kirchenwesen nicht eingeweiht sind, finden wir uns veranlaßt über den Inhalt des ebenerwähnten Memorandums unsere Bemerkungen zu machen.

Wenn ein Unbefangener die Darstellungen jenes Memorandums in abstracto betrachten würde, so dürfte er, ohneweiters der Vermuthung Platz räumen, wienach denn wir einheimischen, uralten Bewohner dieses Landes, als Bekenner der orthodox-orientalischen Religion, trotz dem, daß wir allda mehrere Millionen ausmachen, dennoch, und zwar eben als Orthodox-Orientalen sammt unserer Kirche und Hierarchie mithin sammt und sonder, weiter nichts als ein wüßziges Accessorium jener etlichen Emigranten bilden dürften, welche als im Lande zerstreuet, als solche kaum wahrzunehmen wären, welche aber selbst zusammengegeben, nur zu gering erscheinen dürften, um das eigentliche Kontingent eines einheimischen Prothopresbyteriates zusammenstellen zu können.

Wenn wir jedoch alles das, was in demselben Memorandum behauptet wird, sammt den die Sache begleitenden Umständen in Erwägung ziehen, so muß es uns nicht wenig befremden, wie man sich denn mit solch einem Unsinne, an das Licht der Öffentlichkeit zu wagen keinen Anstand nehmen konnte.

Bereits frühere Zeiten war es zur Sitte geworden, daß die christlichen Bewohner der europäischen Türkei, durch die Verfolgungen der Ottomanen nothgedrungen, auf unserem Gebiete Rettung suchen mußten. Einzelnen, zu Zeiten auch schaarweise flohen die Bedrängten der Donau zu; und unsere Grenzbewohner beeilten sich, wie oft, in Mitten eines Kugelre-

gens, die Unglücklichen mit ihrem Fahrzeuge den Klauen der Verfolger, mit eigener Lebensgefahr herüber zu retten.

Die von unseren Vorfahren an uns herabgegangenen Traditionen haben es nachgewiesen, in welchem Kummer und Elende die armen Flüchtlinge standen, als sie sich nämlich herüberretteten; und welche Opfer es den Landesbewohnern kostete und kosten mußte die Unglücklichen aus ihrem Elende herauszureißen.

Alle, auf die Weise einzeln herüber Geflüchteten, sind entweder späterhin, wieder in ihre Heimath zurückgekehrt, oder aber zwischen die Landesbewohner vertheilt, in die Landes-Volksmasse derart verschmolzen, daß man deren dießfalls herkömmlichen Beschaffenheit nicht mehr gewahr werden könnte; aus welchem Grunde solch eine Beschaffenheit, nunmehr um so weniger nachzuweisen wäre, als dieselben, so zu sagen, incognito hereingeschlichen, und man ebendaher derselben Flüchtlinge als solcher, öffentliche Kenntniß weder nehmen konnte noch genommen habe.

Unter Kaiser Leopold trafen an der Grenze mehrere dieser Flüchtlinge unter der Anführung eines jenseitigen Priesters, in der Absicht ein, um sich nämlich als bedrängt herüber zu retten. Die Zahl derselben mag denn doch nicht so ganz gering gewesen sein, zumal denselben der Uebertritt ohne vorläufige Bewilligung nicht gestattet ward. Es wurde um diese angesucht und Kaiser Leopold ertheilte solche ohne Verzug. Diese Bewilligung enthielt in sich die Befähigung zum Uebertritte, an welcher also das Wesen eines sogenannten Passier-Scheines anschaulich wird.

Nach dem solchermassen bereits erfolgtem Einrückten, wurde denselben Emigranten von Seite des Kaisers Leopold, durch einen kaiserlichen Erlass die Bewilligung ertheilt, in unserm Lande als Gäste so lange verbleiben zu dürfen, bis es denselben nach Umständen möglich wird, in ihre Heimath wieder zurück zu kehren; an welchem letzteren Erlasse denn das Wesen eines dießfalls als erforderlich erachteten sogenannten Aufenthalts-Scheines nur zu deutlich wahrnehmbar wird.

Obzwar nun die als vereinzelt quasi incognito hereingeschlichenen dießfälligen Ausländer ihre eigentliche Beschaffenheit einer separat-politischen Existenz im Lande nachzuweisen kaum fähig sein könnten: so dürfte es denn doch, in dieser Hinsicht mit jenen, die zu der Suite des oberwähnten Emigrations-Chefs gehörten, ganz ein anderes Bewandniß haben. Denn diesen wurde ja durch kaiserlichen Erlass sowohl der Eintritt, als auch der, wenn auch nur interimal, so doch unge störte Aufenthalt, und zwar als Fremden im Lande selbst bewilliget. Auf diesem Erlasse sollte sich demnach, das separat-politische Dasein in unserm Lande aller jenen Fremden gründen, die sich

als Nachkommen der mit dem Spekaner Anführer herübergekommenen Emigranten nachzuweisen fähig wären.

Wenngleich nun eben erwähnte kaiserlichen Erlasse an ihrem Inhalte weiter nichts als das Wesen der für Fremdeintretende, erforderlichen Passier- und Aufenthaltsscheine darstellen; so stehen doch eben erwähnte Erlasse offenbar als Urkunden da, angesichts deren, denn die darinn enthaltenen Ausländer ihre diesfällige Beschaffenheit als Emigranten, als Gäste, eigentlich denn als Fremde, außer jedem Zweifel gestellt wissen dürften.

Wir haben nun bezüglich dieser erlaßmäßigen Fremden zu bemerken, wie denn dieselben außer der Glaubens-Einheit, sonst hinsichtlich ihres Herkommens und der Sprache so vielfältig verschiedenen Elementen angehören, daß wir an diesen Emigranten-Körper als solchem, ein wahres Nationen-Quodlibet darzustellen genöthigt wären. — Sie bestehen nämlich großentheils aus Griechen, Italienern, dann Arnauten, Armeniern, Mazedo-Balachen, auch hie und da Bulgaren, welchen zwar unter dem Vorwande gleicher Glaubensgenossenschaft, die alt-slavonisch-russische Kirchensprache, zu dem Ende aufgebürdet wurde, um aus diesen Nationalitäten mit der Zeit eine treffliche Slovenen-Generation heranzubilden, welche aber darum denn, in Bezug auf ihre Nationalität, mit einzelnen Ausnahmen, dennoch anstatt, solcherweise nun schon aufzuhören, im Gegentheile unerschüttert fortfahren das zu bleiben, was sie bisher waren.

Man könnte wohl unzählige Beispiele anführen, wo die respektiven Nationen des orthodox-orientalen Ritus bei aller Achtung gegen die Nationalität und Sprache ihrer Glaubensgenossen, dennoch aber keinen Grund finden können, sich gewissermaßen ihrer Nationalität zu schämen, vielmehr es denn als eine Erniedrigung ansehen, wenn, ich sage nicht Nationen, sondern selbst einzelne Familien, die Nationalität ihrer Vorfahren abläugnend, sich in eine andere umwandeln zu können glauben.

Man hat wohl versucht, und versucht noch immer, unter dem Deckmantel einer Konfessions-Benennung, den so verschiedenen Völkern unseres Ritus, und namentlich den so vielfältigen Emigrations-Nationalitäten, mit Hilfe des gleichen Glaubens-Bekenntnisses, eine Sprache, eigentlich denn eine Nationalität aufzudringen, welcher keine von allen angehören kann.

Wenn demnach die kaiserlichen Passier- und Aufenthalts-Scheine, im Sinne des Hierlands für die griechisch-orientalen Emigranten, seit früheren Zeiten üblichen Ausdruckes Raitzen, in Anwendung bringen; so irrt man sehr, wenn man darunter irgend einen eigenen Volks- oder Nations-Nahmen verstehen wollte. Denn es ist ja eine allgemein bekannte Sache, wie denn unter der Benennung Raitzen (Rác — Rácok) alle jene

Emigranten Völker und Nationen vorkommen, die dem griechisch-orientalen Ritus zugethan sind. Als offener Gattungs-Nahme kann somit diese Benennung durchaus keinen eigenen Namen irgend einer Nation, oder speziellen Nationalität enthalten, sondern erstreckt sich auf alle jene so verschiedenen Emigranten-Nationen, die der orthodox-orientalen Kirche zugethan sind. Folglich besteht bis heutezu noch keine Benennung, welche die, im Emigranten, Nationen-Quodlibete erscheinenden Nationalitäts-Spezialitäten mit einem, und zwar eigenen Namen zu bezeichnen geeignet oder bestimmt sein könnte.

Es muß uns daher nicht wenig befremden, wie es denn komme, daß man den ehrenwerthen Nationen, aus denen obige Emigration bestehet, den Namen *Serbe*, in der Absicht beifügen wollte, um dadurch eine gewisse Nationalität anzudeuten, welcher nämlich alle Nationalitäten erwähneter Emigration zuständig wären.

Denn der Name *Serbe*, *Serbu*, *Servus*, ist kein Eigener, sondern nur ein Gattungs-Nahme. Dieser deutet nicht den eigenen Namen irgend einer Nation, sondern bloß die Kondition derjenigen an, die eigentlich als Leibeigenen angesehen wurden.

Wenn wir nun es auch nicht läugnen dürfen, wienach, unter den Römer-Zeiten Kriegsgefangene eben so, wie sonst abgeurtheilte Individuen aus Italien nach Misien abgeführt wurden, um nach den Angaben der Historiker *Alba*, in den Marmorgruben zu arbeiten; wenn wir es ferner auch nicht bezweifeln würden, daß diese Gegend als *Terra Servorum*, oder nach dem altrömischen *Serborum*, auch *Servia* oder *Serbia*, mitunter genannt worden; so wäre es denn doch wahrer Unsinn anzunehmen, wie nach alle Bewohner dieser Gegend Abkömmlinge jener *Servi* oder *Serbi* wären, die aus Italien, unter so traurigen Umständen, dahin gebracht wurden, um denselben diese, deren ehemalige Kondition bezeichnende Benennung auf's gerathewohl beifügen zu dürfen.

Um so weniger dürfte diese Kategorie auf die im Innern der europäischen Türkei wohnenden Nationen, die *Alba* im Emigranten-Komplexe erscheinen, wie allenfalls auf die Griechen, Albaner, Mazedo-Walachen u. a., welche keine Bewohner Misiens waren, erstreckt werden, ohne dadurch der Würde dieser Nationalitäten zu nahe zu treten.

Wenn solch eine Konditions-Benennung allenfalls noch zur Zeit der Flucht obiger Emigranten in jener Gegend die ehemals Misien hieß, wie man sagt geseklich, bestanden haben sollte, so hat solch eine Kondition, gleich mit dem Uebertritte auf unserm Boden, mithin auch jeder Grund und Anlaß zu solch einer Benennung thatsächlich aufgehört. Den so

respektablen alten Nationalitäten, die den in Rede stehenden Emigranten-Komplex ausmachen, die Konditions-Benennung der Leibeigenen hier auf unseren Boden und heutezu Tag als einen eigenen Nations-Namen schlechterdings beifügen zu wollen, wäre es denn nicht allein gegen die Würde unseres neunzehnten Jahrhunderts, sondern selbst auch gegen die einem Christen-Staate schuldige Pietät, auf dessen Gebiete keine Leibeigenschaft geduldet wird.

Ob schon die erwähnten als erlaßmäßig offenbar befugterweise hereingetretenen türkischen Emigranten, gleich bei ihrem Eintritte sich als Befenner der griechisch-orientalen Religion angaben, somit angeblich damals als unsere Glaubensgenossen gelten durften: so hatte es unsere orthodox-orientale Landes-Kirche und Hierarchie weder damals, noch nachher der Mühe werth gefunden, dieser Flüchtlinge irgend eine Noth zu nehmen. Worüber man sich um so weniger wundern dürfte, als erwähnte Flüchtlinge zerstreut, halb verwildet, ihrem ganzen Außenwesen nach völlig türkisch eben auch als quasi Türken angesehen wurden. Aus welchem Grunde es unserer respektiven Landeskirche und Hierarchie keinesweges einfallen konnte, diesen Fremdlingen in kirchlicher Beziehung irgend eine Aufmerksamkeit zu schenken; dieß um so weniger, als es allgemein bekannt war, wie denn der Aufenthalt derselben in unserem Lande nur von kurzer Dauer sein dürfte, zumal dieselben die Erklärung gaben, ohne Verzug in ihre Heimath nach der Türkei zurückzukehren, sobald die türkischen Umstände würden sich danach gestaltet haben.

Anfangs galt denn die Heimkehr derselben als abgemachte Sache; und bei den guten Hoffnungen wollten dieselben Miene machen die Rückreise nach ihrer Heimath anzutreten. Allein nach der Hand traten Umstände hervor, welche, wie uns die Geschichte lehret, solchen Hoffnungen für damals noch wenig Aussicht bahnen durften.

Die Volksmasse derselben Emigration wiegte sich denn fortwährend noch in der angenehmen Hoffnung, bald wieder in ihre Heimath zurückwandern zu können. Allein die Anführer derselben Emigration, welche denn doch solch eine Rückwanderung vorschlugen, beschließen und vollziehen sollten, hatten in der Beziehung ihre bisherige Meinung völlig geändert. Denn nicht so sehr lange nach der erfolgten Einwanderung derselben Emigranten durften die Anführer derselben die angenehme Erfahrung machen, wie es denn eben denselben Anführern sammt den Angeführten bei den plötzlich zu ihren Gunsten gestalteten Dingen, denselben nunmehr eine Unmöglichkeit wäre, dieses herrliche Ayl ihrer momentanen Rettung je verlassen zu können.

Durch politische Mißverständnisse wurde nämlich die irregeführte Landes-Regierung, unter falschen Voraussetzungen, leider! dahin verleitet, daß dieselbe, ohne die Tragweite ähnlich bedenklichen Vorgehens, schärfer ins Auge zu fassen, die Anführer erwähnter Emigration, mit Hintansehung jeder Gefeglichkeit, also rein *via facti* zu einer politischen Laufbahn zu verhelfen unternahm, deren Bestimmung für unsere orthodox-orientale Landes-Kirche und Hierarchie, eben so wie für das Seelenheil dessen altherkömmlichen Landesvolkes, sowohl in deren unmittelbaren Folgen als auch politischen Endzwecken, eben so schädlich, verderblich, als für die türkischen Flüchtlinge vortheilhaft und in jeder Beziehung Nutzbringend erscheinen mußte.

Es hat sich nämlich herausgestellt, wie der Anführer obiger Flüchtlinge, sammt mehreren einflußreichen Individuen dieser Emigration, solche Bulgaren waren, welche als passende Werkzeuge auserkoren wurden, um unter dem Deckmantel einer Religions oder Glaubens-Genossenschaft, als thätige Proselit zu slavisch politischen Zwecken verwendet zu werden.

In dieser Beziehung sollte es mit den eigentlichen Völkern derselben Emigration, im Wege der denselben aufgedrungenen slovenisch-russischen Kirchen-Sprache gar ein leichtes sein; wie wohl man selbst auf diesem Felde statt der Rosen raue Disteln ernten mußte. Die Hauptaufgabe dieser politischen Mission war, die Millionen betragende walachische d. i. orthodox-orientalische Landes-Volksmasse in die Schlinge zu zwingen, und aus derselben für die Zukunft eine Generation heranzubilden, die geeignet wäre, für gewisse Fälle, eine moralische Korporation darzustellen, an welcher das Wesen eines gewissen *Status in Statu* kaum zu verkennen wäre.

Der erste dießfalls politische Schritt der geschwidrigen Eigenmächtigkeit geschah denn mit dem Hinscheiden des Landes-Metropolitan der orthodox-orientalischen Landeskirche von Temesvár, dessen kirchlicher Bothmäßigkeit alle orthodox-orientalen Bewohner dieses Landes zu der Zeit der erwähnten Einwanderung, ohne Unterschied der Zunge unterlagen, und vom Rechtswegen unterliegen müssen.

Nach den heiligen Kanonen und dem altherkömmlichen Gebrauche unserer orthodox-orientalischen Kirche, mußte nämlich mit der Zustimmung der betreffenden Konsistorien ein Administrator der vakanten Landes-Metropolie ernannt werden; worauf dann der Zusammentritt des Provinzial-Conciliums unserer Landeskirche erfolgen sollte, um nach den Kirchen-Kanonen die unbedingt erforderliche Wahl eines bloß auf diesem Wege gesetzlich berufenen Landes-Metropolitan rechstgültigerweise vorgenommen zu werden.

Die den slavistischen Proselitzen beistehenden offenbar höheren Intriguanten begannen jedoch bereits schon ihre Thätigkeit in dem Ziele zu entwickeln. Die kaiserliche Regierung, welche, vornehmlich zu jenen Zeiten wenig Begriffe von unserer orthodox-orientalen Kirchen-Autonomie und Hierarchie gehabt haben mochte, war denn, im Wege seiner Intriguen, leicht dahin zu bewegen, um solch politischen Werkzeugen die Hand zu biethen ohne es im politischen Traume auch nur zu ahnen, geschweige denn dessen gewahr zu werden, daß solche offenbar nicht hiesländisch-politischen Zwecken zu lieb, ihre eigenen eben politischen Interessen Opfer zu bringen versucht seie.

So geschah es denn auch, daß ohne die betreffenden Archi- und Diecoesan Landes-Konsistorien juxta usum zu befragen, die Administration unserer eben vacant gewordenen vulgo walachischen alias orthodox-orientalen Landes-Metropole durch die Regierung jenem türkischen Emigranten-Anführer, eigenmächtig in die Hände gespielt wurde, welcher sich allhier an der Landergrenze herumtrieb und welcher sich für einen höheren Geistlichen orthodox-orientalischer Konfession ausgegeben haben soll.

Das orthodox-orientale Landes-Publikum wollte von allem dem nichts wissen; drang eben darum, auf die sofortige Einberufung des geseglichen Provincial-Conciliums behufs der geseglichen Wahl, des laut der Kirchen-Kanone, bloß kraft dieser Wahl, zu der hierarchischen Stufe rechts gültigerweise berufen sein könnenden Landes Erzbischofs und Metropoliten und Chefs unserer orthodox-orientalen Landeskirche und Hierarchie. Allein gewisse höhere Intriguanten hatten bereits schon dafür gesorgt, daß die Wünsche des betreffenden Landes-Publikums von Seite der Landesregierung gewissermaßen schon a priori für ein Unsinn erklärt, ja deren kompetenten Ortes nunmehr nicht einmal Notiz genommen wurde.

Indem man solchermaßen die heiligen Geseze unserer respektiven Landeskirche mit Füßen trat, nahm man denn keinen Anstand, im Wege gesegwidriger Gewalt-Anmaßung, statt des nach den Kirchen-Kanonen geseglich berufenen Landes-Metropoliten, einen uns und unserer orthodox-orientalen Landeskirche ganz fremd und unbekannten türkischen Flüchtling, aufzudringen, von welchem unsere Landeskirche, seines Weges, nicht einmal darüber irgend eine Gewißheit haben konnte, ob denn solch ein fremd-unbekannter Flüchtling überhaupt Bekenner der christlichen Religion sei?

Im Wege solcher Gewaltanmaßungen wurden ähnlich uns fremd-unbekannte Flüchtlinge zum Genuße der Einkünfte unserer mehrere Millionen Seelen betragenden Kirche und Kirchen-Institute verholzen; wodurch dieselben, außer anderen moralischen Vortheilen, besonders in materieller

Beziehung, der Armuth und dem Elende entrißen nunmehr auch freier zu athmen befähiget wurden.

Mit dem Ableben des ersten Emigranten Häuptlings, welchen politische Mißgriffe zum Faustverwerfer des matriellen Theiles unserer erwähnten Landeskirche und Hierarchie, im Wege gesetzwidriger Gewaltanmaßung, aufgedrungen hatten, soll denn nicht lange darauf, irgendwo auf der türkischen Grenze, ein zweites *Fac simile* aufgetaucht sein; wodurch zwar, in diesem so schönen Faustgeschäfte, angeblich, ein Personenwechsel eingetreten sein dürfte; jedoch hinsichtlich des über unsere respektive Landeskirche, leider! noch immer fortlastenden Faustwesens nur in so ferne, eine Aenderung wahrgenommen wurde, daß man aus dem eigentlichen Zwecke dieses sonderbaren Faustgeschäftes nunmehr kein Hehl machen wollte; eben daher denn, in der Handhabung dieses sauberen Faustgeschäftes den slavistischen Tendenzen ungeschueet Lust zu lassen kein Bedenken tragen mochte.

Denn nach dem Ableben der gesetzlichen Landes-Diecoesan Bischöfe, anstatt der nach den Kirchen-Kanonen, durch die respektive Diecoesan-Synode gesetzlich zu wählenden, berufsmaßigen Bischöfe, ermangelte man nicht, den in Erlebigung gekommenen Landes-Diecoesen, fremdunbekannte sogenannten Vladiken, eigentlich denn türkischen Diecösan Faustverwerfer, eben gewaltsam aufzudringen; welche abgesehen von den politischen Tendenzen, denen man ganz ungeschueet entgegenarbeitete, sonst in matrieller Beziehung als wirkliche Versilberer, des Emigranten-Popen-Oktroirungs-Geschäftes dessen dießfälligen Faustbefugnisse, in dem Grade zu verwerthen verstanden, daß man besonders auf den Dörtschaften wohl vom Erbarmen ergriffen werden mußte, indem man die Menge der diesfalls oktroirten Dorfs-Popen, ohne Lebensunterhalt, einem jämmerlichen Elende preisgegeben, dahinschmachten sehen mußte.

Das orthodox-orientale Landes-Publikum war entrüstet über dieses schändliche Verfahren, Clerus und *populus ecclesiae* schrie laut auf gegen die Gewaltanmaßungen; und obschon das ganze Kontigent unserer erwähnten Landeskirche seine Stimme dagegen, nach allen Richtungen, wehklagend erschallen ließ; so konnte denn solch eine, wenn auch allgemeine Wehklage, sich doch nicht zu jenem ämtlich öffentlichen Ansehen emporzuschwingen, welches geeignet sein konnte die Aufmerksamkeit der Landesregierung in dieser Beziehung wachrufen zu können.

Denn nachdem unsere orthodox-orientalische Landeskirche gegen diese Gewaltanmaßungen fremdaufgebrungener Faustgebiether, vom Amtswegen, und mit Nachdrucke, nur im Wege des gesetzlichen Kirchen-Provinzial-Conciliums zu remonstriren fähig war; dafür jedoch, durch höhere Intriguen,

bereits gesorgt war, daß die orthodox-orientalische Landes-Provinzial-Kirchen-Versammlung, auf keinen Fall, bewilligt werde; so war denn unsere respektive Landeskirche solcherweise genöthiget noch ferner jenes politisch stumme Verhalten, offenbar zu dem Behufe zu beobachten, damit durch deren Hilferufe, die Regierung nicht etwa aus jenem politischen Schlummer aufgeweckt werde, auf welchem denn lediglich nur die sogenannte Geseßlichkeit der kirchlichen Faustherrschaft fremdunbekannter Flüchtlinge, im Lande beruhen konnte und durfte.

Außer synodal Remonstrationen in dieser Angelegenheit, wurden von Seite der Regierung stets, als Auslehnen gegen die geseßliche (?!) Obrigkeit geahndet, und jene Individuen die solche Remonstrationen zu Stande brachten, oder auch nur bringen wollten, als Rebellen (?!) sofort über den Kopf geworfen. Wir könnten wohl mehrere Fälle anführen, wo triftige Landeskinde, weil dieselben eben der durch fremde Gewaltanmaßungen bedrängten orthodox-orientalen Landeskirche, durch Rath und That beistehen wollten, im Interesse slavistischer Tendenzen, mit Hilfe der Landes-Regierung durch unbekannte Fremdlinge insultirt, verfolgt, eigentlich aus dem Lande verdrängt, ihr Heil in der Türkei suchen mußten.

Je verwegener nun das Auftreten erwähnter Kirchen-Faustgebiether im Interesse gewisser Tendenzen an's Licht kam, desto größer war denn auch die Empörung von Seite des Publikums unserer respektiven Landeskirche. Den betreffenden Kirchenfaustgebiethern stand wohl die physische Gewalt unserer Landesregierung bei. Mit Hilfe dieser waren dieselben befähiget alle nur erdenklichen Willkührlichkeiten gegen unsere Kirche und deren Volk im Wege der rohesten Gewaltthätigkeit in Vollzug zu bringen. Woraus es nun ersichtlich wird, warum denn alles Thun und Treiben der orthodox-orientalen Landeskirche im extra-conciliarem Wege, gegen diese rein physischen Kirchen-Gewaltthäter, entweder keinen, oder nur sehr geringen Erfolg ernten konnte.

Ob schon nun das fortwährende Auslehnen unseres respektiven Landes-Kirchen-Volkes gegen die Gewaltanmaßung fremdunbekannter Faustgebiether im Lande ohne einen eigentlich geseßlich, anschaulichen Erfolg blieb; so scheint es denn doch nicht ohne einen politischen, öffentlichen Eindruck auf dieselben geblieben zu sein.

Dieser Umstand scheint auch jene Besorgnisse im Lager der fremden Usurpanten hervorgerufen zu haben, welche dieselben bewogen haben dürften gewisse politische Maaßregeln zu treffen, um dem so handgreiflichen Faustrechte bezüglich unserer heimischen orthodox-orientalen Landeskirche einen Anstrich von Geseßlichkeit beibringen zu können.

Diese fremdunbekannten Faustgebiether in unserer orthodox-orientalen Kirche, wollten nämlich ihre dießfälligen Faustverhältnisse zu unserer erwähnten Landeskirche und deren Volke dadurch beschönigen, das respektive Publikum dadurch besänftigen, eigentlich denn hintergehen, daß dieselben mit Hilfe der den dießfälligen Faustbefugnissen stets zu Diensten stehenden Landesregierung irgend einige Menschen, zu irgend einem türkischen Emigranten Divane, allenfalls nach der Türkei, offenbar zu dem Ende bescheiden ließen, um als Zeigen der Wahl eines frischen Emigranten Häuptlings solch einem uns unbekannten Fremdlinge, die fernere Gewaltanmaßung über unsere orthodox-orientale Landeskirche, und Landes-Hierarchie eigentlich denn das unbeschränkte Faustrecht über deren materiellem Theile über deren Einkünfte im Rahmen unserer respektiven Landeskirche selbst, quasi vom Rechtswegen eingeräumt zu wissen.

Allein alle diese, und diesen ähnliche Kunstgriffe, womit ähnlich fremd unbekannte Gewaltthäter gegen das öffentliche Recht unserer einheimischen orthodox-orientalen Kirche, deren Autonomie und kirchlichen Hierarchie zu Felde zu ziehen versucht werden, anstatt denselben auf diesem Wege irgend eine Aussicht zum Ziele zu bahnen, im Gegentheile, mußten solche Manöver angesichts eines Publikums, das sich seiner kirchlichen Autonomie und hierarchischen Rechte, klar demußt war und ist, trotz aller Gewaltanmaßungen deren man sich zum Zweck bediente, offenbar in die Ohnmacht schwinden. Denn das hiesige orthodox-orientalische Landesvolk mußte und weiß es sehr wohl, wienach unsere orthodox-orientalische Landeskirche Kraft der ihr durch die Kirchen-Kanone zugesicherten Autonomie, über die Landeskirchen-Angelegenheiten, überhaupt, eben so wie insbesondere, über die Stufen der kirchlichen Landes-Hierarchie, laut der Kirchen Grundgesetze, bloß im Wege des eben nach den Kirchen-Kanonen, vorgeschriebenen Provinzial-Konziliums unserer respektiven Landeskirche, mit gesetzlichem Erfolge, rechtsgültigerweise zu verfügen befugt, mithin berechtigt sei.

Nachdem jedoch die Einberufung des gesetzlichen Provinzial-Conciliums unserer erwähnten Landeskirche eben zu Gunsten unbekannter Faustverwerfer unserer kirchlichen Angelegenheiten, stets und zwar, vorsehlich unterdrückt wurde: so konnte unsere orthodox-orientalische Landeskirche, eben aus dem Grunde, im Wege der öffentlichen Gesetzlichkeit, durch die gesetzliche Landeskirchen-Versammlung mithin vom Amtswegen von der Flucht oder dem Dasein irgend eines türkischen Popen öffentlich nicht einmal Kenntniß nehmen, geschweige denn, daß es im kanonisch gesetzlichen Wege, irgend ein Landes-Sinodal-Conclusum geben könne, wodurch irgend ein

türkischer Pope, in unsere erwähnte Landeskirche adoptirt, oder etwa gar ein Muftianer zum Chef unserer Landes-Kirchen-Hierarchie, auf's gerathe wohl! gestempelt werden konnte oder durfte.

So lange das Rechtsgefühl unser's die hiesige orthodox-orientale Kirche bildenden Landesvolkes unter Niegel und Schloß, derart vermachst stand, daß es seinen billigen Wünschen und gerechten Ansprüchen öffentlichen Ausdruck zu geben verhindert war; so lange die blinde Willkühr die eigentlichen Geseze, die rohe Gewalt die Rechtsbefugnissen schlechterdings zu vertreten befähiget war; konnte man sehr leicht zu der Muthmaßung versucht sein, wienach denn die politischen Rechte unserer gedachten Landes-Kirche eigentlich deren Volkes den fremdunbekannten Ausländern gewissermaßen dem Auslande gegenüber, durch eine über Hundert Jahre währende Kirchenplünderung, im Wege einer sogenannten Verjährung, wo nicht wie man hofft, gänzlich verschwunden, so doch als auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr anwendbar, ad acta gegeben sein dürften.

Allein abgesehen davon, daß unsere erwähnte Landeskirche und deren Volk, in dem vorliegenden Falle, sein öffentliches Kirchenrecht, nicht so sehr irgend einem hiesigen Innländer, als vielmehr fremdunbekannten Ausländern, mithin offenbar dem Auslande gegenüber in Anspruch zu nehmen veranlaßt wird; ungeachtet dessen, daß in Folge dieser Betrachtungen, zur Erledigung dieser Frage, nicht einmal das sogenannte öffentliche, sondern lediglich das Völkerrecht somit jenes politische Recht, in Anwendung kommen müßte, welches keine Rechtsverjährung kennt; und dessen Handhabung denn doch unmittelbar unserer respektiven Landeskirche im Wege des gesetzlichen Conciliums zustehen müßte; — nachdem jedoch allhier die eigentliche Rechtsverjährung dem physischen Faustrechte gegenüber als Grundlage eines erworbenen Rechtes in Erwägung kommen müßte; in wie ferne solch ein Faustrecht fremd unbekannter Ausländer an dem moralischen Theile unserer orthodox-orientalen Landeskirche und deren Gläubigen, an dem wahren Rechtsgeföhle unseres betreffenden Landesvolkes, eigentlich geändert, und welche Errungenschaft denn dieselben, auf dem Felde der Gewaltanmaßung von beiläufig 140 Jahren erzweckt haben dürften; dafür kann am süglichsten jene Zeitperiode das Zeugniß liefern, wo nämlich das betreffende Landes eigentlich Kirchen-Volk seinem Rechtsgeföhle auch öffentlich Ausdruck zu geben, wo das Volk gesetzlich befähiget ward seinen wahren Willen auch öffentlich, ungehindert kundzugeben.

Diese Zeitperiode trat denn mit dem Jahre 1848 ein, wo nämlich dem Volke gesetzlich gestattet ward öffentliche Versammlungen abzuhalten, und seinem Willen im Beschlußwege, öffentlichen Ausdruck zu geben.

Bekanntlich wurde anfangs Juni im Jahre 1848 jene großartige Volksversammlung abgehalten, wo die zugeströmte Volksmasse fast ausschließlich nur aus orthodox-orientalen Landes-Bürgern bestand, und wo Volk und Klerus dieser Konfession wo nicht ohne Ausnahme persönlich zugegen so doch stark vertreten war. In dieser öffentlichen Volksversammlung, wurde nämlich, unter anderen politischen Maaßnahmen, die zur Verhandlung kamen, eben auch die sogenannte Kirchenfrage, jene wichtige Frage, welche seit mehr als einem Jahrhundert den Gegenstand öffentlicher Volksberathungen nicht abgeben durfte, nämlich die Frage unserer orthodox-orientalen Landeskirche und Hierarchie dem rohen Faustrechte fremdbekannter Ausländer gegenüber, in Anregung gebracht, ohne Anstand in Verhandlung genommen; und es bedurfte gar keiner weitläufigeren Auseinandersetzung dieser sonnenklaren Rechtsfrage, als nämlich die Stimme aller Anwesenden ohne Ausnahme, in dieser Angelegenheit, als der allgemeine Volkswille, zum öffentlichen Beschlusse erhoben wurde, worin das hiesige orthodox-orientale Landesvolk, empört über die schändlichen Gewaltanmaßungen fremdbekannter Ausländer gegen die orthodox-orientalische Landeskirche, angesichts solch unerhörter Gewaltanmaßung, öffentlich die feierliche Erklärung gab: daß es hier im Lande, im Bereiche seiner orthodox-orientalen Landes-Kirche und Hierarchie, weder irgend einen türkischen oder sonstigen Flüchtling überhaupt Fremdlinge, noch irgend einen diesen angehörenden welchen immer Namen führenden, unserer erwähnten Landes-Kirche und Hierarchie kanonisch nicht zuständigen, Geistlichen oder Geistlichkeit so wie bis heute im Rechtswege, und Sinne nie erkannt oder anerkannt, eben auch hinführo nie kennen oder anerkennen wolle, nie kennen oder anerkennen werde.

Höhere Regionen waren ganz entrüstet über das Verhalten eines Volkes, das man für politisch unmündig erklären wollte; die Regierung selbst nicht wenig verlegen über derlei dem in hoc puncto, üblichen Faustrechte, so schroff entgegentretenden Volksbeschlüsse, nahm keinen Anstand solche als gegen die vermeinte Geseßlichkeit, eigentlich gegen das Faustrecht, anstößig, so fort außer Kraft setzen zu wollen. Selbst die Regierung vom Jahre 1848 durch höhere Intriguen irregeführt, trug kein Bedenken die sakrilege Hand an das Heiligthum eines Volksbeschlusses anlegen zu wollen. Allein solch ein Vorhaben mußte an dem Zeitgeiste jener Epoche um so gewisser scheitern, als obige Volksbeschlüsse bloß gegen fremdausländische Gewaltanmaßungen gerichtet sind.

Als mit dem Jahre 1850 die bestehenden Geseze außer Kraft gesetzt, dem sogenannten Jus fortioris Platz räumen mußten: schien sich auch be-

züglich unserer öfterwähnten Landeskirche denn das sogenannte Faustrecht fremdunbekannter Ausländer schön wieder erholen zu wollen. Obwohl man nun Miene machte, die ausländischen Gewaltanmaßungen gegen unsere gedachte Landeskirche abermals, und auch ferner unterstützen zu wollen: so haben es doch die Zeiten nachgewiesen, wie man denn, in so einem delikaten Punkte, dem eigentlichen Volkswillen die eigentliche Rechtskraft schwerlich versagen dürfte.

Denn obschon man solch empörenden Mißgriffen, wie die dießfälligen sind, leider! auch heute noch immer die Larve einer gewissen Geseßlichkeit aufzubürden trachtet: so scheint dennoch das allmählig aufwachende politische Bewußtsein nunmehr dessen gewahr zu werden, wie man denn dießfalls sich an einem Heiligthume vergriese, welchem selbst Barbaren sogenannte Heiden, wo nicht gehörig Achtung zollten, so doch gewieß Rechnung zu tragen verstanden haben.

Auf dem Gebiete ähnlicher Vermuthungen dürften wir denn nicht wenig auffallend erscheinen, wenn wir an dem nunmehrigen Verhalten der Regierung in dieser Beziehung sogar Symptomen eines gewissen Umlenkens entdecken zu dürfen glauben.

Wir können zwar sehr irren, aber sei es dem nun wie immer auch; Thatsache wäre es doch, daß seit einer Zeit her Verfügungen allmählig auftauchen, welche hinlänglich dahin deuten, daß nachdem die politischen Mißgriffe, wodurch fremdausländische Gewaltanmaßungen, gegen das betreffende Landesvolk selbst, eben gewaltsam aufrecht erhalten wurden, in dem betreffenden Landesvolke, eine unverkennbare Erbitterung hervorgebracht, die Landes Obrigkeit ebendaher zu einem Verhalten bewogen zu sein scheine, das nichtsweniger als die Fortsetzung der ausländischen Usurpation im Ziele führen dürfte.

Zwar sind wir bei allen unseren Anschauungen, bei weiten noch nicht dahin gelangt, um, in dieser Beziehung, von irgend einer, nach den orthodox-orientalen Kirchen-Kanonen, rechtsgültigen Verfügung träumen zu dürfen. Denn die Zeit der wirklichen Geseßlichkeit ausländischen Gewaltanmaßungen gegenüber, scheint noch in der weiten Ferne zu sein, auch sehr stark hinfend heranrücken zu wollen. Allein selbst das, was, in dieser Beziehung bis heute geschehen, scheint auf eine praktische Verlegenheit hinzudeuten, aus welcher man sich durch außergeseßliche Gewalt schwerlich herauszuwinden fähig sein dürfte.

Eben daher nachdem man der herannahenden Nemesis nicht ohne Beunruhigung entgegensehen dürfte; um für gewisse Eventualitäten der Zukunft desto sicherer entgegen zu wirken, eigentlich denn, gewissen Ereignissen

noch bei Zeiten gehörig vorgreifen zu können, ermangelte man nicht ein eigenthümliches Manövre zu dem Ende ins Werk zu setzen, um, nachdem der moralische Theil unserer orthodox-orientalen Landeskirche, nie im Besitze deren ausländischen Faustgebiether gewesen, derselbe jedoch nunmehr, durch Ereignisse denselben wahrscheinlich derart entzogen werden würde, daß eben dadurch auch der materielle Theil derselben, nämlich die so ergiebige Kirchen-ernte, ähnlichen Gewaltthätern für die Zukunft, schwerlich zufallen dürfte; ebendaher durch solch ein politisches Manöver, doch wenigstens so viel erzielt werden möge, daß nicht allein alles das, was als Resultat des langwierigen Kirchen-Faustrechtes, baar vorhanden wäre, sondern wo möglich auch alles was unserer orthodox-orientalischen Landeskirche, als Eigenthum anerkannt ist, mithin alle möglichen Habseligkeiten unserer erwähnten Landeskirche, fremd-unbekannten Ausländern, also dem Auslande als Eigenthum zugewiesen werden sollen.

Als nämlich leztthin die sogenannten türkischen Emigranten sich, irgendwo auf der türkischen Grenze, zu dem Behufe versammelten, um einen neuen, denselben als Anführer dienenden sogenannten Emigrations-Chef zu wählen; (dieser soll auch dormalen ein Pope sein) ermangelte man nicht bei der Gelegenheit die lezten Anstrengungen zu machen, um, nachdem das respektive Landeskirchenvolk, von diesen fremdunbekannten Ausländern, im Lande selbst, durchaus nichts mehr wissen will, im Mangel einer eigentlichen, durch irgend eine künstliche, also quasi Vertretung unserer erwähnten Landeskirche bei gedachter Emigranten Versammlung, ihrem türkischen Emigranten Chefe zu ferneren Gewaltanmaßungen gegen unsere respektive Landeskirche und Hierarchie, eigentlich zum faustrechtlichen Genuße unserer Kirchen Revenüen verhelfen zu können; oder im Falle man diese, uns unbekannten Ausländer samt ihrem Faustrechte aus unserer respektiven Landeskirche hinauszunöthigen veranlaßt wäre, wenigstens bezüglich des materiellen Theiles unserer gedachten Landeskirche, mit Hülfe solch einer quasi Vertretung, ein derartiger Ausgleich zu Stande gebracht werde, daß die Habseligkeiten unserer orthodox-orientalen Landeskirche, als Eigenthum, den türkischen Emigranten zugestanden, anmit unsere ebenerwähnte Landeskirche als Eigenthümerin obiger Habseligkeiten gewissermaßen an die Gnade fremd-unbekannter Ausländer, im Lande angewiesen werde, ihr Eigenthum von Nichteigenthümern allmosenartig heraus zu betteln.

Darum sollte es uns auch nicht befremden, daß der behufs der Einberufung des erwähnten türkischen Emigranten Congresses, ermittelte Regierungs-Komissär, trotz dem, daß wir einheimischen Landesbewohner, wenn auch orthodox-orientalischer Konfession, als solche dennoch zu den erlaß-

näßig protegirten Ausländern nicht gehören; demohngeachtet keinen Anstand nahm, uns hiesigen orthodox-orientalen Landesbewohner, dahin aufzufordern, daß wir durch die Absendung gewießer Vertreter an den uns nichts angehenden fremd-ausländischen Kongreß, auf die Weise, den allda, zu wählenden Emigrations-Chef, zur ferneren Usurpierung unserer Landes-Kirchen-Rechte und Einkünfte, thatsächlich beizustehen uns beeilen möchten.

Es sollen sich wirklich Individuen vorgefunden haben, welche an den oberwähnten Ausländer Kongreß theil zu nehmen bereit, sich auch wirklich dahin in der Absicht begeben haben, um nämlich unsere orthodox-orientale Landeskirche, vor einer, dieselbe eigentlich nichts angehenden Ausländer-Versammlung zu repräsentiren.

Diese quasi bevollmächtigten Abgesandten und zwar als von Seite unserer hiesigen orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, sollen denn im Nahmen unserer ebenerwähnten Landeskirche und Hierarchie, vor der obgedachten Ausländer Versammlung, die so weit unbegreifliche Frage **der Trennung** unserer orthodox-orientalen Landeskirche und Hierarchie, von irgend einem uns ganz fremd und unbekannten Ipekaner Patriarchate, in Anregung gebracht, hiebei aber bezüglich der unserer hiesigen orthodox-orientalen Landeskirche angehörigen Habseligkeiten, in dem Sinne zu unterhandeln unternommen, als wenn zwischen unserer hiesigen orthodox-orientalen Landeskirche, und irgend einem Ipekaner also Albanesischen Patriarchate, eine *Communio rerum ecclesiasticarum* bestanden hätte, endlich sogar auch einen Antrag behufs eines Ausgleichs mit Ipek, dieß alles im Nahmen unserer respektiven Landeskirche, gestellt haben.

Diese Unterhandlung und Anträge von Seite obiger quasi Abgesandten unserer orthodox-orientalen Landeskirche haben denn eigentlich, im Lager der Ipekaner jene Verlegenheiten hervorgerufen, welche dieselben zur Veröffentlichung des ofterwähnten Memorandums veranlaßt haben dürften.

Uebrigens war es unserer Erachtung nach kaum der Mühe werth die Ansprüche obiger Mandataren unserer respektiven Landeskirche so heftig anzugreifen, oder gegen dieselben mit so vieler Anstrengung zu kämpfen. Denn bei uns Orthodox-Orientalen sind bezüglich der Kirche und Hierarchie bloß jene Verfügungen rechtsgültig und Obligatorisch, welche von dem, nach den Kirchen-Kanonen, geseklichen Landes-Provinzial-Concilium beschlußmäßig erlossen sind.

Nun aber unsere hiesige einheimische orthodox-orientalische Kirche, hat im Wege der, nach den Kirchen-Kanonen, geseklichen Öffentlichkeit, im Wege des Provinzial-Conciliums, daher bis nun zu, vom Amtswegen davon, nicht einmal noch Notiz genommen, daß es im Lande und welche denn

Fremdlinge gebe, geschweige denn, daß unsere ebenerwähnte Landeskirche, mit irgend einem oder einigen, uns dießfalls nicht einmal vom Nahmen aus bekannten Ausländer Fremden irgend ein positives Rechtsverhältniß vom Amtswegen gehabt hätte, oder auch nur haben konnte.

Unserer hiesigen orthodox-orientalischen Kirche ist ein Ipekaner Patriarchat, und dessen Konfession eben so wenig, oder noch weniger bekannt als allenfalls der türkische Mufti; weil uns wenigstens das Glaubensbekenntniß dieses Letzteren bekannt ist. Zu behaupten daher, daß unsere orthodox-orientalische Landeskirche mit einem uns unbekannten jedoch offenbar ausländisch Ipekaner Patriarchate vereinigt, oder gar demselben unterworfen wäre, wäre denn, unserer Ansicht nach, ein weit größerer Unsinn, als wenn man nur so außs gerathe wohl! behaupten würde, daß nämlich unsere hiesige orthodox-orientale Landeskirche mit dem machomedanischen Mufti, kanonisch vereint, oder letzterem gar unterworfen wäre.

Unsere hiesige orthodox orientalische Landeskirche war, demnach nie, weder mit irgend einer ausländischen, als einem uns unbekannten Ipekaner Patriarchate zuständig, offenbar separaten Kirche, noch aber mit irgend einer ausländisch heterodoxen Religions-Konfession, in kanonisch gesellschen, im Rechtswege doch bis heute zu dato noch nie vereint. Unsin wäre es denn dort von einer kirchlichen Scheidung oder Trennung zu träumen; wo keine kirchliche Vereinigung vorhanden ist, noch eine war, aber auch nicht sein konnte, weil nämlich hier im Lande nur eine orthodox-orientale Landeskirche bekannt und anerkannt ist, diese jedoch mit einer ausländischen oder allenfalls nicht orthodoxen Kirche, in Sinne der Kirchen-Kanonen daher gesellschlich noch nie in ein positives Rechtsverhältniß getreten ist.

Hieraus gehet es zur Genüge hervor, was denn eigentlich von jenen Mandataren zu halten sei, die zu dem osterwähnten Ipekaner eigentlich dem Ausländer Kongresse beschieden, allda auch wirklich erschienen sein sollen und die als völligen Machthaber unserer orthodox-orientalen Landeskirche, im Nahmen derselben die Kompetenz des ebenerwähnten Ipekaner Ausländer Kongresses, dahin nehmen zu wollen schienen, daß sie nämlich, im Wege dieses ebenerwähnten Kongresses irgend eine Trennung unserer respektiven Landeskirche, von einem uns unbekannten Ipekaner sohin offenbar Ausländischen Patriarchate, in Anregung bringen, hiebei aber, was eigentlich die Hauptsache wäre, die Habseligkeiten, und allenfalls noch vorhandenen Baarschaften von den usurpirten Landeskircheneinkünften mit uns fremd unbekannten Ausländern, außs gerathe wohl! theilen, etwa gar halbieren zu wollen kein Bedenken trugen.

Wo? Wann? wurde das Provinzial-Kirchen Concilium abgehalten

in welchem von einer Vereinigung unserer orthodox-orientalen Landeskirche, mit irgend einer anderen die Rede gewesen? Wann? und wo? in welchem geseklichen Kirchen-Concilio ward irgend Jemanden ein Mandat ausfertigt, vermög dessen derselbe ermächtigt worden wäre, unsere orthodox-orientale Landeskirche bei einem, als Ipekaner, offenbar ausländischen Kongresse zu vertreten, welcher als fremdunbekannt dieselbe nichts angehet, als ausländisch aber nichts angehen kann und darf.

Nirgends ein Kirchen-Concilium! nirgends eine Kirchen-Vereinigung! Nirgends eine Conciliar Ermächtigung! und dennoch Mandatare unserer orthodox-orientalen Landes-Kirche, zu einer nicht nur fremdunbekannten, sondern noch dazu zu einer Ausländer Versammlung unbekannter Konfession?

Hieraus wird es ersichtlich, wienach nicht nur alle Jene, die angeblich zu verschiedenen Zeiten, unsere orthodox-orientale Landeskirche, ohne deren gesekliche Ermächtigung bei einem uns fremdunbekannten Ipekaner Ausländer Kongresse dahin zu vertreten unternahmen, um nämlich, durch solch eine Scheinvertretung, unsere eben erwähnte Landeskirche, unter die Bothmäßigkeit einer uns unbekannten Ipekaner Religions-Sekte stillschweigend pressen zu können; sondern eben auch jene, die lehtthin als quasi Mandatare unserer orthodox-orientalischen Landeskirche, durch die vor dem Ipekaner-National-Kongresse, angesuchte Trennung unserer betreffenden Landeskirche von einem Ipekanisch-Albanesischen Patriarchate, anmit unsere hiesige orthodox-orientalische Landeskirche, als der erwähnten Ipekanisch-Albanesischen Religions-Sekte bereits schon unterworfen darzustellen, kein Bedenken trugen: anstatt als Mandatare unserer orthodox-orientalen Landeskirche ohne eine gesekliche Ermächtigung von Seite der Kirchen selbst, durch ähnliche Manövers, unsere hiesige orthodox-orientale Landeskirche, nach Albanien dem Ipekaner Kongresse in die Hände zu spielen, oder etwa gespielt, mithin unsere hiesige orthodox-orientale Landeskirche und Volk einer uns so weit unbekannten Ipekaner Religions-Sekte unterworfen zu haben, im Gegentheile, nicht uns, sondern, falls solche in der That zu den Unsrigen gehört haben mögen, durch die Annahme eines Berufes zu einer ausländisch-nationalen Versammlung uns unbekannter Konfession, wohl sich selbst, nicht nur von unserem Kirchenverbande ausgeschlossen, sondern auch als zu den Ipekaner-Ausländern übertretten, sich denn dadurch wonicht völlig expatriirt, so doch ohne Zweifel denationalisirt haben dürften.

Ganz richtig bemerkten diesem nach, die oberwähnten Ipekaner in ihrem in Rede stehenden Memorandum, wie nämlich nicht etwa unsere orthodox-orientalische Landeskirche, eigentlich deren Kirchenvolk, sondern bloß hie und

da einzelne Individuen aus dem Schoße unserer orthodox-orientalischen Landeskirche in das Spekaner Fremd-Ausländer Lager übergegangen. Mithin auf diese etliche, einzelne Kirchen-Deserteure dürfte sich die ganze Errungenschaft des uns fremdunbekannten Spekaner-Patriarchates, unserer orthodox-orientalischen Landeskirche gegenüber, beschränken; wofür dasselbe denn um so weniger zu beneiden wäre, als solche einzelne Kirchen-Deserteure, durch ihr keinesweges moralisches, sondern bloß physische Dasein im fremden Lager, anstatt an einem derartigen Betragen, irgend eine moralische Konsequenz, vielmehr ihre politische Unbefangenheit, oder richtiger gesagt, ein gewisses persönliche Wohlgefallen an den Tag legen; an deren Verlust wir denn um so weniger Anstoß finden können, als ähnlich lebende Werkzeuge, vornehmlich wenn solche intelligent sind, keinesweges geeignet sind ihrem betreffenden Anhang viel Hoffnung zu versprechen.

Was nun die Usurpierung des materiellen Theiles unserer orthodox-orientalischen Kirche und Hierarchie Seitens der Spekaner Ausländer, ferner die aus dieser Usurpation entsprungenen Differenzen anbetrifft; so liegt es außer Zweifel, wie nach solch eine, die orthodox-orientalische Landeskirche betreffende Angelegenheit, im Sinne der Kirchenkanonen, in die Befugnisse des gesetzlichen Provinzial-Conciliums unserer orthodox-orientalischen Landeskirche gehört. Da wir dieser nicht vorgreifen wollen, so halten wir es auch für überflüssig über das eigentliche Wesen dieses Gegenstandes uns weitläufiger herauszulassen.

Gingegen was die Rechte und Rechtsbefugnisse unserer orthodox-orientalischen Landes-Kirche und Hierarchie fremdausländischen Anmaßungen gegenüber, anbelanget; bezüglich dieser erachten wir einheimischen orthodox-orientalen Landeskinder es für unsere heilige Gewissens-Pflicht, solche, wo immer, und wenn immer auch, nach Kräften, öffentlich zu vertheidigen.

Eben daher, nachdem das oberwähnte Memorandum offenbar gegen die Rechte unserer hiesigen orthodox-orientalischen Landes-Kirche und Hierarchie gerichtet ist; ermangeln wir denn nicht aus demselben jene Punkte hervorzuheben, bezüglich welcher wir eine Erwiederung für nöthig erachten.

Vor Allem wird in dem gedachten Memorandum die Behauptung aufgestellt, daß nämlich die **romänischen d. i. walachischen Bewohner dieses Landes dem Karlsburger Metropolit**, hingegen die sogenannten **Serben dem Ipekaner Patriarchate** zuständig waren.

In Erwiederung des ersten Theiles können wir nicht umhin die Bemerkung zu machen, wie nach denn, in unserer orthodox-orientalen Kirchensprache, statt der Benennung **Natio** Nation, vielmehr das Wort **populus** das Volk als üblich in Anwendung kommt. Jede einzelne Kirche hat ihren

populum ecclesiae, das Volk der Kirche; und laut unserer Kirchen-Kanone steht es jedem Kirchenvolke das Recht zu, in seiner Kirche, die eigene Mutter-Sprache als Kirchen-Sprache anzuwenden. In Ansehung der Zunge wären die einzelnen Kirchen im Lande zwar unterschieden, allein alle diese Kirchen sammt und sonder, unterlagen und unterliegen der betreffenden Landeskirche und deren kirchlichen Landes-Hierarchie. Das Oberhaupt unserer hiesigen orthodox-orientalen Landeskirche und Hierarchie war und ist immer noch der orthodox-orientalische, nach den Kirchen-Kanonen, mithin im Wege des, eben kanonisch vorgeschriebenen Landes-Kirchen-Conciliums, gesetzmäßig erwählte Landes Erzbischof und Metropolit, welchem nicht nur die Rumänen oder Walachen sondern auch alle übrigen Landesbewohner orthodox-orientalischer Konfession, ohne Unterschied der Zunge unterliegen, und als zuständig, derselben, vom Rechtswegen auch unterliegen müssen.

Wenn diesem nach, die hiesige orthodox-orientalische Landeskirche, mitunter auch die Walachische oder Rumänische genannt wurde und wird; so geschah und geschieht dieß, nicht in dem Sinne, als wollte man an diesen Begriff irgend eine dießfalls nationale Hegemonie oder irgend eine nationale Suprematie, auf die Weise knüpfen, wie allenfalls die osterwähnten Spekaner Anführer, unter der Benennung Serbe, den verschiedenen Nationalitäten des betreffenden Emigranten Komplexes, durch das Aufdringen der altslovenischen Kirchen-Sprache, anmit eine gewisse slavistische Kirchen — eigentlich denn nationale Suprematie aufbürden zu wollen kein Bedenken tragen. Nein! nach den Lehren, welche unsere orthodox-orientalische Kirche bekennt, und welche wir denn als heilig glauben, derlei profane Zwecke, unter dem Deckmantel kirchlicher Befugnisse, verfolgen zu wagen, wäre es im offenbaren Widerspruche mit dem Geiste der Frömmigkeit, der christlichen Nächstenliebe, gegen die Grundgesetze unserer orthodoxen Kirche, vor welcher die Rechtgläubigen sammt und sonder, in Bezug auf die Zunge, als gleichberechtigt erscheinen.

Wenn wir auf den historischen Ursprung erwähnter Benennung unserer orthodox-orientalen Landeskirche und Hierarchie hinblicken würden, dürfte es uns nicht Wunder nehmen, wenn die Walachen nunmehr Rumänen, als die ältesten Bewohner dieses Landes zugleich auch die ältesten Bekenner der orthodox-orientalen Religion im Lande, aus dem Grunde, weil dieselben mehrere Millionen Seelen betrogen und betragen, den anderen Nicht-Walachen an der Zahl weit überlegen, als sonst auch in Hinsicht der Abstammung nicht ohne historische Vergangenheit, die Veranlassung dazu gaben, daß die hiesige orthodox-orientale Landeskirche und Hierarchie eine Walachische oder Rumänische genannt wurde.

Aus Veranlassung dessen daher, daß die Walachen oder Rumänen als die ältesten Orthodox-Orientalen, deren Kirche und Hierarchie als die einzige orthodox-orientale im Lande bekannt und anerkannt war, wurde der Name Walache oder Rumän, auch auf die anderen, der Sprache nach, nicht walachischen Landesbewohner orthodox-orientalischer Konfession, derart erstreckt, daß der eigentlich eigene Volksname Walach d. i. Rumän, mit der Zeit, offenbar in einen Gattungsnamen überging, womit sodann im Lande alle orthodox-orientalen Bewohner, ohne Unterschied der Sprache, mit der Benennung Walache oder Rumän bezeichnet wurden.

Hieraus wird es erklärlich, warum denn, mit dem Name Walache, nicht allein die sogenannten Rumänen, sondern auch andere, eigentlich alle Volksstämme, die der orthodox-orientalen Kirche zugethan sind, ohne Unterschied der Sprache bezeichnet, mithin eben in Hinsicht der Konfession schlechterdings Walachen oder Rumänen genannt werden, obschon nicht wenige derselben sonst, hinsichtlich ihrer Sprache und Abstammung, nichtsweniger als Walachen waren.

Wenn es daher einstens hieß: Alle im Lande befindlichen Walachen unterliegen dem Landes-Metropoliten, muß es, im Sinne obiger Erklärung, dahin verstanden werden: daß alle orthodox-orientalen Landesbewohner dem orthodox-orientalischen Landes-Metropoliten unterlagen und unterliegen; dessen Residenz frühere Zeiten in Karlsburg war, letzterer Zeit aber nach Temesvár, als dem Mittelpunkt der Orthodoxie übersetzt, jedoch, seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bis nun zu, aus dem Grunde, nicht wieder besetzt wurde; weil nämlich, seit der Zeit her, das, nach den Kirchen-Kanonen, gesetzliche Provinzial-Concilium, behufs der Wahl eines, eben nach den Kirchen-Kanonen, bloß hiedurch, gesetzlich berufenen Landes-Metropoliten, durch die Landesregierung, zu Gunsten fremd-auswärtiger Interessen, mit Beharrlichkeit unterdrückt wurde.

Was hingegen jene Emigranten anbetrifft, welche unter der Benennung Serben, laut des obervähnten Memorandums, irgend einem Ipekanner-Patriarchate, zuständig gewesen sein sollen; so wäre es für uns hiesigen orthodox-orientalen Landesbewohner, und unsere respektive Landeskirche, von gar keinem Interesse es weiter zu fragen, oder denn erörtern zu wollen: wer denn diese Ipekanner seien oder gewesen sein mögen? Denn in dem oft-erwähnten Memorandum des Ipekanner-Kongresses, wird es ausdrücklich gesagt, und deutlich ausgesprochen, wienach jene Emigranten, welche unter der Kategorie der Serben vorkommen, dem Ipekanner-Patriarchate unterliegen. Nachdem jedoch die concilia oecumenica unserer orthodox-orientalischen Kirche nur vier Patriarchen, und zwar den zu Jerusalem, Alexan-

drien, Antiochien und Constantinopel, als, nach den Kirchen-Kanonen, gesetzlich anerkannt; außer diesen aber, mithin von irgend einem Ipekanner-Patriarchen, in unseren erwähnten Kirchen-Concilien, nirgends und nie Erwähnung gethan wird; so wird es hieraus ersichtlich, wienach diejenigen der oftgedachten Emigranten, die unter der Benennung **Serben**, irgend einem Ipekanner-Patriarchen zugethan sind, als einem Kirchen-Oberhaupte zuständig, das die Orthodoxie nicht kennen, nichtsweniger als orthodox-orientalischer Konfession seien. Im Gegentheile dürften wir denn eben an dem gedachten, der Orthodoxie unbekannten Ipekanner-Patriarchate nicht ungegründeten Anlaß nehmen, die gedachten Ipekanner, um so gewisser für offenbar heterodox anzusehen, als jen.s der orthodoxie unbekannte Ipekanner-Patriarchat, eine dießfalls besondere, so zu nennende Ipekannische Konfession voraussetzet, die uns, wenigstens den hiesigen Orthodoxen, bis nun zu, nicht einmal dem Nahmen nach bekannt ist.

Aus diesem Grunde müssen wir dem obigen Memorandum auch beistimmen, wienach solche Fremden, die nicht zu der Orthodoxie gehören, wie allenfalls die ebenerwähnten Ipekanner-Serben, unserer hiesigen orthodox-orientalischen Kirche und Hierarchie, nicht nur nicht unterliegen, sondern, als Nicht-Orthodoxen, nicht einmal unterliegen können und dürfen, weil dieselben nämlich nicht unsere Glaubens-Genossen sind.

Aber eben aus diesem Grunde wird man uns hiesigen orthodox-orientalen Landesbewohnern es wohl nicht verargen, indem wir es anmit ganz klar heraus sagen: Wienach solche nicht nur als aus der Fremde herübergedrängt, sondern auch als Bekenner einer uns unbekannten Ipekanner Konfession, mithin als uns ganz fremd und unbekannt, weder mit unserer orthodox-orientalen Landeskirche und Hierarchie, noch aber mit den Habseligkeiten derselben etwas Gemeinschaftliches haben können, auch nicht haben durften oder dürfen; daß ferner nach den heiligen Kanonen unserer orthodox-orientalen Kirche, uns Niemand, keine Macht der Welt zwingen könne, in kirchlich-religiöser Beziehung mit Fremden unbekannter Konfession, im Nahmen unserer orthodox-orientalen Kirche und Hierarchie, vom Amtswegen, also öffentlich dahin zu verkehren, um mit Fremdunbekannten Kirchen und Konfessionen irgend ein positives Rechtsverhältniß anzutreten, ohne hiezu die beschlußmäßige Ermächtigung des, nach den Kirchen Kanonen, dießfalls ausschließlich, berechtigten orthodox-orientalen Landeskirchen-Conciliums, als dessen gesetzlichen Vertreter, vorläufig erhalten zu haben, welche gesetzlich öffentliche Ermächtigung, seitens der ebenerwähnten Kirchen-Auktorität, vorläufig, um so gewisser einzuholen wäre, als es denn außer jedem Zweifel liegt, wie nämlich die sogenannten, auswärtigen Beziehun-

gen unserer orthodox-orientalen Landeskirche, eben nach den Kirchen-Kanonen, ausschließlich in die Befugnisse des betreffenden Provinzial-Konziliums hineingehören; in welche Befugnisse wir denn nicht eingreifen dürfen, ohne uns der Verletzung der Kirchen-Kanone schuldig zu machen. — Daß endlich solche Beziehungen, die durch physische Gewalt hervorgerufen, als außerhalb des moralischen Rechtskreises gelegen, eigentlich bloß den materiellen Theil unserer orthodox-orientalischen Kirche und Hierarchie betreffen können; daß derlei physischen Beziehungen zu unserer betreffenden Landeskirche, zu welchen uns fremdunbekannte Ausländer, im Wege der Gewaltanmaßung, verholten wurden, auf dem Felde des moralischen Gebiethes, um so weniger Erfolg ernten dürften, als dieselben jene Grundbedingungen ausschließen, die zur Ermöglichung eines eigentlichen Rechtes unumgänglich erfordert werden.

In demselben Ipekner-Emigranten Memorandum heißt es weiter: „Als der Patriarch Csernojevits mit 38,000 serbischen Familien, herüberkam, wurden ihm mit Privilegium von 21-ten August 1690, die griechisch-orientalen Glaubensgenossen und Bischöfe in Ungarn, Kroatien untergeordnet.“ Bevor wir auf das eigentliche Meritum dieser Behauptung eingehen, können wir nicht umhin unsere Bemerkungen erstens bezüglich der Zahl, dann aber der Gattung des gedachten Emigranten-Complexes beizufügen.

Was das erste anbetrifft, so müßten wir uns denn einer ziemlich unverzeihlichen Fahrlässigkeit schuldig machen, wenn wir die so unsinnigerweise hochgegriffene Zahl von nota bene! 38,000 Familien auf's gerathe wohl, als baar und wahr annahmen, ohne die damaligen Umstände in Erwägung zu bringen, welchen gegenüber, solch eine kühne Behauptung wohl in die Ohnmacht schwinden mußte.

Wer nämlich die Geographie jenes Landes kennet, wo Ipek liegt, wer die damaligen Zeitumstände, wo die Türken als Sieger den Christen gegenüber dastanden, genau in Erwägung zieht, dürfte es leicht begreifen, ob es denn, bei der Sachlage, so leicht gehen mochte, ich sage nicht 38,000 sondern selbst auch 38 Familien zusammenzubringen, um solche nota bene! aus Albanien ohne Anstand herein zu schaffen.

Was die Gattung jener Ipekner anbelangt, die unter dem dasigen Anführer Csernojevits, aus Albanien hereingebracht wurden, so können wir doch nicht unberührt lassen, wie nämlich die Bewohner Albaniens des Vaterlandes der obigen Ipekner, größtentheils, sogenannte Arnauten oder Albaner bilden, welche, wenige ausgenommen, echte Mahomedaner sind. Außer den wenigen Arnauten als Christen, trifft man auch Griechen, Macedonier, Armenier, Zigeuner, Bosniaken u. a. Solche Gattung Menschen

jedoch, die sich als Nachkommen der ehemals römischen Straf-Kolonisten, nachzuweisen fähig wären, mithin an solch einer historischen Herkunft gegründeten Anlaß finden könnten, sich nämlich **Serven** oder quod idem **Serben** zu nennen, dürfte der erwähnte Tpekanner Anführer Gsernojevitš, in Albanien, nicht 38.000 Familien, sondern, im ganzen kaum 38. Individuen getroffen haben oder antreffen können. Denn jene Straf-Kolonien, welche solchen Provinzial-Benennungen zum Anlaße dienten, wurden ja bekanntlich nicht nach Albanien, sondern nach Ober-Mytien versendet. Obwohl es diesemnach, darüber eben kein Zweifel obwaltet, wienach der erwähnte Landstrich, von der obgedachten römischen Straf-Kolonie die Benennung erhielt; nachdem jedoch selbst in jenem Landstriche, welcher aus Veranlassung der gedachten **Colonia Servorum**, **Servia**, nach dem Ulträmischen **Serbia** genannt ward, bekanntlich die Landes-Volksmasse der sogenannten **provinciales cives Socii** den dahin verurtheilten **Servi**, an der Zahl weit überwiegend war; so bliebe es denn immerhin eine schwierige Aufgabe, selbst in Servien oder Serbien dem eigentlichen Vaterlande obiger Kolonien, 38.000 solche Familien aufzuweisen, welche sich als wirkliche Sprößlinge obiger Straf-Kolonisten, nachweisen könnten, um sich mit Recht der Benennung **Servi** oder **Serbi** bedienen zu dürfen. In Albanien aber, in dem Vaterlande der obgedachten Tpekanner, auf einmal 38.000 sage! Familien Serben aufgegriffen zu haben, dürfte wohl in das Gebieth des Zauberwesens dahin gehören.

Wenn nun gleichwohl, welcher Abstammung oder Konfession immer obige Emigranten gewesen sein mögen, Kaiser Leopold dem Anführer derselben, die eben demselben, auch im Auslande, angeblich, unterworfenen Tpekanner Flüchtlinge, Weltlichen und Geistlichen, laut des Hospitalitäts-Erlaßes, auch hier im Lande, als demselben untergeben zuerkannt; so wäre dieß eine Sache, welche als Ausländer Angelegenheit, und eine Beziehung derselben zu dem gedachten Kaiser, welche als Tpekanner Hospitalitäts-Beziehung, weder uns hiesigen Landesbewohner noch unsere hiesigen Landes-Institute etwas angehen konnten oder können.

Wenn jedoch, dessen ungeachtet der obgedachte Tpekanner-Kongreß, etwa das zu glauben versucht sein sollte, was derselbe, laut des oberwähnten Memorandums, denn auch wirklich zu glauben scheint; daß nämlich, dem erwähnten Tpekanner Anführer, und zwar aus Veranlassung dessen, daß dieselben Tpekanner Gäste angeblich der griechisch-orientalischen Konfession gewesen sein mögen, außer den ihm zuständigen Tpekanner-Gästen, auch unser hiesiges walachische d. i. orthodox-orientalische Landesvolk, unsere hiesige walachische d. i. orthodox-orientalische Landeskirche und Hierarchie auf's ge-

rathe wohl! unterworfen werden konnte; so müssen wir, abgesehen von physischen Gewaltanmaßungen, denen wir denn, auf dem Gebiete der Moralität, durchaus keine Aufmerksamkeit schenken dürfen, um übrigens selbst die Möglichkeit solch eines factums, im Rechtsinne als offenbar absurd darzustellen, vor allen die Frage stellen:

Ob denn der uns sonst ganz fremd und unbekannte Spekaner Ausländer Anführer, welchem angeblich unser hiesiges walachische d. i. orthodox-orientalische Landesvolk sammt dessen Landeskirche und Hierarchie, offenbar *per capitis diminutionem*, als *res jacens* ohne weiters zum Present gemacht worden sein soll, dessen Angabe nach, denn auch wirklich orthodox-orientalischer Konfession war? und wenn dieß denn auch wirklich der Fall gewesen sein soll:

Ob denn auf Grund der *Confessions-Idenditaet*, unsere orthodox-orientalische Landeskirche und Kirchen-Hierarchie, somit unser hiesiges ur-altes, sogenanntes walachische d. i. orthodox-orientalische Volk, ohne im Wege der kanonischen Gesetzmäßigkeit, im Wege des Landeskirchen-Conciliums, darüber vom Amtswege auch nur verständiget, um so weniger ordnungsmäßig befragt zu werden, also offenbar als eine moralische *res jacens*, einem uns fremdunbekannten Ausländer, *via facti*, unterjocht werden konnte, und, als eine moralische Person, als ein Rechts-Subjekt, *via facti*, unterjocht werden durfte?

Selbst auf die erste Frage: ob nämlich der Spekaner-Patriarch Esarnojewits, welcher mit Hülfe des Kaisers Leopold, unser hiesiges orthodox-orientalische Landeskirchenvolk, seiner ausländischen Bothmäßigkeit unterworfen zu haben glaubt, seiner Angabe nach, denn auch wirklich Orthodox-Orientalisch gewesen sei; haben wir wohl nicht wenig Ursache hierüber unseren Zweifel, aus dem Grunde ausdrücken, weil nämlich, wie bereits oben erwähnt, ein Spekanisches Patriarchat, ein Spekanischer Patriarch, als der Orthodoxie und deren *concilia oecumenica* völlig unbekannt, für offenbar nicht orthodox angesehen werden muß; dieß um so gewisser, als bei uns Orthodox-Orientalen, die obere Geistlichkeit nur immer aus der Ordens-Geistlichkeit zu den hierarchischen Stufen befördert wird; jeder Ordens-Geistliche aber bei uns, verstehe Orthodox-Orientalen, gleich bei dem Eintreten in den Orden, nicht nur seinem Familien, sondern selbst auch dem eigenen, sogenannten Einnahmen, unbedingt entsagen muß, bei welcher Gelegenheit demselben ein ganz neuer Ordens-Nahme beigegeben wird; wo es doch in dem vorliegenden Falle, handgreiflich wird, wienach denn der obgedachte Spekaner Patriarch Esarnojewits, als Patriarch also früher Erzbischof wohl keinen sogenannten Ordens, sondern offenbar gewöhnlichen und dieß slovenisch servischen

Familien-Nahmen *) öffentlich zu führen keinen Anstand nahm; klarer Beweis dafür, daß der oberwähnte Spekaner Patriarch Gsernojevičs, keinem bei uns üblichen Orden angehörig war, mithin, ich meine nur immer bei uns Orthodox-Orientalen, auch kein Bischof oder Erzbischof gewesen sein konnte; demzufolge denn derselbe Spekaner Patriarch Gsernojevičs, wenn er wirklich Patriarche war, einer anderen, welcher immer denn auch, keinesweges aber unserer orthodox-orientalischen Kirche angehörig sein konnte, noch es durfte; wodurch eben dessen Beziehungen zu unserer orthodox-orientalischen Landeskirche schon a priori, und zwar aus dem einfachen Grunde für rein unmöglich erklärt werden müssen, als einem Nicht-Orthodoxen, bevor derselbe das orthodoxe Glaubensbekenntniß nicht ablegt, der Zutritt in unsere Kirche, laut der Kirchenkanone, keinesweges, um so weniger als einem Oberkirchen-Gebiether gestattet werden konnte oder kann noch durfte oder darf.

Bevor wir die eigentliche Rechtsfrage der oberwähnten Unterjochung unserer orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie näher besprechen würden, können wir nicht umhin die Frage betreff der angesprochenen Konfessions-Indenität der obigen Spekaner mit der unserigen, um so genauer zu erörtern, als der Mangel an solcher jede Möglichkeit irgend einer Rechtsbeziehung derselben zu unserer erwähnten Landeskirche schlechterdings ausschließt; — die außerhalb des Rechtskreises fallenden Beziehungen aber in das Gebieth der rein physischen Gewaltanmaßungen gehören, denen man wohl nie einen Anstrich der Moralität geben, keine Kraft der Rechtsgültigkeit anerkennen kann, oder darf.

Bezüglich der obberührten Konfessions-Indenität der gedachten Spekaner, mit jener unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche, welche im Falle solche, auch wirklich vorhanden sein sollte, eben auch

*) Die *Servi* d. i. die Leibeigenen durften, bekanntlich bei den Römern, keinen eigentlichen Familien Namen führen; sondern statt dessen bloß einen eigenen Namen haben. Die Kinder derselben, als ohne Familien-Nahmen, führten dem nach bloß den eigenen Vaters-Nahmen, als Familien-Nahmen, mit dem Zusatz *filius* oder, nach dem Ultrömischen, *vico*; z. B. *Petrovice*, *Paulovice*, *Andreevice*, *Isacovice*, u. s. w. Diejenigen jedoch, welche als Nicht-Serben oder *Servi* zu diesen übergingen, welche sohin als anderwärtigen Ursprunges die *serbische* alias *servische*, d. i. die historisch-römische Straf-Kolonisten Herkunft affectiren wollen, also die uneigentlichen *Servi* oder *Serbi*, kann man daran erkennen, daß dieselben das bekannte *patronimicum servorum* nämlich *vico* (ungarisch *vics* oder *vits*), keinem eigenen, wie dieß bei den Römern vorgeschrieben war, sondern meistens einem gewöhnlichen Familien-Nahmen beigefügt führen; z. B. *Draculovice*, *Lupulovice*, *Pulievice*, *Triandaflovice*, *Komadynovice*, *Doctorovice*, *Ciocuerlianovice*, *Muscattirovice*, *Seculovice*, *Kinesevice* u. a.

identische d. i. gleiche Rechte und Pflichten, für alle Konfessionsgenossen ohne Ausnahme voraussetzt; müssen wir denn eben behufs einer desto genaueren Prüfung der in Rede stehenden so wichtigen Rechtsfrage, ferner die Frage stellen: ob denn unsere orthodox-orientalische Kirche, in kirchlichen Angelegenheiten, eine andere, außerkirchliche Kompetenz anerkennen kann und darf? Ob denn unsere orthodox-orientalische Kirche, weltliche Einmischungen, weltliche Verfügungen, weltliche Oktroyirungen, in Kirchen-Angelegenheiten annehmen kann oder darf?

Auf diese Fragen muß jeder Orthodoxe mit uns kategorisch antworten: wienach denn unsere orthodox-orientalische Kirche, in kirchlichen Angelegenheiten, außer den, nach unseren Kirchen-Kanonen, vorgeschriebenen conciliar Decisionen, sonst keine, wessen Namens immer, extra conciliar Verfügungen, oder gar politische, demnach weltliche Oktroyirungen, als Gesetze annehmen kann oder darf, ohne, in kirchlicher Beziehung, mithin im kirchlichen Rechtssinne, thatsächlich aufzuhören das zu sein, was es eigentlich sein soll, oder für was es denn eigentlich gelten will.

Angeichts der ebenangeführten Verfügungen unserer orthodox-orientalischen Kirchen-Kanone, kann es denn wohl keinem Zweifel mehr unterliegen: wie man im Wege extra conciliarischer also sekular Oktroyirungen, anstatt irgend eine gesetzliche Kirchengewalt zu erlangen, vielmehr an derlei, unsere Kirchen-Kanone offenbar mißachtenden Anmaßungen ein nichtsweniger als orthodoxes Glaubensbekenntniß anschaulich mache.

Aus den bisher Angeführten fließt nun von selbst die Lösung jener Kirchen-Rechts Frage: ob denn unsere walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landesbewohner eigentlich unsere Landeskirche und Hierarchie, sammt den derselben angehörigen Habseligkeiten, im extraconciliarem Wege, den Spekaner Ausländern, *via facti* unterjocht, respektive deren Habseligkeiten, als herrnlosen Gegenstände, eben denselben Ausländern verschenkt werden konnten oder durften?

Vor allem müssen wir die Bemerkung vorausschicken, wienach unsere orthodox-orientalische, eben so wie jede andere Christen-Kirche, eine Gesellschaft der respektiven Glaubensgenossen vorstelle, welche, als eine offenbar moralische Person, jenes Rechts-Subjekt darstellt, dessen Rechte sich auf Gesetze stützen, die bloß auf dem Wege der respektiven gesetzgebenden Gewalt, geändert, umgeschafft werden können; die aber, so lange dieselben durch die betreffende, nach den Kanonen, gesetzliche Kirchen-Gewalt, nicht geändert, oder abgeschafft werden, von Seite der Fremdgläubigen nicht verkannt, von Seite der Glaubensgenossen aber pünktlich beobachtet, befolgt werden müssen.

Nach unseren orthodox-orientalischen Kirchen-Kanonen ist nämlich bloß das betreffende Landes-Kirchen sogenannte Provinzial-Concilium berechtigt, und dieß bloß in Folge eines gesetzlich gefaßten Beschlusses, bezüglich der Landes-Kirchen Hierarchy und deren Stufen, rechtsgültigen Verfügungen zu treffen. Nun aber die oberwähnten Ipekaner Emigranten sind nicht im Stande irgend einen Akt vorzuweisen, wo, in einem gesetzlichen Landes-Kirchen-Concilium, irgend eines Ipekaner-Patriarchates oder Patriarchen, auch nur Erwähnung gethan worden wäre, geschweige denn, daß es ein dießfälliges Conciliar-Conclusum vorliegen dürfte, wodurch nämlich unsere oftgedachte vulgo walachische d. i. orthodox-orientalische Landes-Kirche ihre, seit Jahrhunderten bestehende, religiös-moralische Existenz einer wohl auffallenden politischen Eroberungssucht fremdunbekannter Ausländer preiszugeben, auch nur im Traume, unternommen haben wollte. — Dießbezüglich öffentliche Akten vorzuweisen, dürfte es um so gewisser, unmöglich sein, als man, behufs der ipekanisch politischen Eroberungen, es für zweckmäßig erachtete mit Beseitigung der dießfalls, nach den Kirchen-Kanonen, gesetzlichen Kompetenz also *via facti* zu Werke zu gehen; aus welchem Grunde man denn die, durch die Kirchen-Kanone, vorgeschriebene Abhaltung der, hiezu unumgänglich erforderlichen, Landes-Kirchen-Concilien, mit allen zu Gebote stehenden politischen Mitteln, zu verhindern trachtete; weil man sich betreff dessen, in dem irrigen Wahne befand, die gesetzliche Kompetenz der dießfalls ausschließlich berechtigten Landes-Kirchen-Concilien an dem offenbaren Faustrechte hinreichend ersetzt zu haben.

Nun aber dem ist es nicht so! denn jene offenbar kirchlich sein wollenden, politischen Verfügungen, die mit Umgehung der kanonenmäßig als gesetzlich ausgesprochenen Kirchenkompetenz, anstatt, im Sinne der Gesetze, im Rechtsweg, im Gegentheile auf politischen Umwegen, gewaltmäßig, *via facti*, in Vollziehung gebracht werden, entbehren jener wesentlichen Merkmale, durch welche solch eine Verfügung, auf dem moralischen Gebiete des Rechtes, allein nur als wirklich vorhanden erachtet werden kann; somit als mit den wesentlichen Rechtserfordernissen nicht ausgestattet, offenbar in das Gebieth der bloß physischen Gewaltthatigkeiten blinder Willkühr hingewiesen als Gewaltanmaßungen angesehen werden müssen.

Unsere ganze respektive Landes-Kirchen-Rechtswehr dem Auslande (Ipek!) gegenüber, dürfte unmittelbar, gegen den sogenannten Ipekaner Serben Patriarchen, als den eigentlichen Beschänkten, dann aber gegen den Urheber unseres solcherweise an den obigen Ausländer offenbar verschenkt sein wollenden walachischen d. i. orthodox-orientalischen Kirchenvolkes und Kirchengutes gerichtet sein.

Gegen den obervähnten Spekaner Serben Patriarchen, überhaupt gegen die Spekaner Ausländer kann unsere dießfällige Landeskirchen-Rechtswehr aus dem Grunde nicht gerichtet sein; weil nämlich dieselben, als uns und unserer Landeskirche fremd und unbekannt, auch sonst nicht Orthodox, absolut unfähig sind mit uns und unserer hiesigen, orthodox-orientalen Landeskirche irgend ein Rechtsverhältniß anzutreten, mithin bezüglich unser, sammt allen ihren Gewaltanmassungen, außer jenem Rechtskreise fallen, welcher uns befähigen könnte, dieselben, auf dem moralischen Rechtsgebiete unserer respektiven Landeskirchen-Autonomie oder Hierarchie, auch nur als möglich wahrnehmen zu dürfen.

Vielmehr müßte denn unsere Aufmerksamkeit gegen jene Eintritts- und Aufenthaltscheine gerichtet sein, welche Kaiser Leopold für die Spekaner Ausländer erließ, welchen man aber die Beschaffenheit ausschließlicher Privilegien aufzubürden beflissen wäre. Nun aber in den erwähnten zu Gunsten der Spekaner Gäste ausfertigten Schutzbriefen, wird wohl nirgends unserer hiesigen walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, auch nur die mindeste Erwähnung gethan; konnte auch derselben allda keine Erwähnung geschehen; weil die obigen Schutzbrieft bloß für die in denselben angegebenen Ausländer Schutzgenossen bestimmt waren; sich daher auf unsere erwähnte Landeskirche und Hierarchie um so weniger erstrecken konnten; als unsere einheimisch walachische d. i. orthodox-orientalische Landesvolk für ein heimatloses Gemenge herübergeflüchteter Ausländer Fremde keinesweges erklärt werden konnte, noch weniger aber als eine Persona moralis, sammt Kirche und Hierarchie in die Kategorie rechtsloser Dinge versetzt werden durfte, um als *res adespota*, als Eigenthum an jemanden übertragen, gewissermaßen verschenkt werden zu können; was ohne weiters der Fall sein müßte, wenn die, lediglich auf die Schutzbedürftigen, Ausländer Bezug habenden Schutzbrieft sich auf unsere walachische d. i. orthodox-orientalische Landeskirchenvolk, Kirchenhierarchie und Kirchengüter, dahin erstrecken dürften, um dießfalls als offenbare Schenkungs-Urkunden für die Spekaner Emigranten gelten zu sollen.

Der Umstand, daß bei Gelegenheit der, für obige Emigranten, erlassenen Schuttscheine unserer hiesigen altherkömmlichen walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landes-Kirche und Hierarchie, trotzdem, daß dieselbe ein respektives Publikum von mehreren Millionen Seelen darstellte, denn doch nirgends auch nur die mindeste Erwähnung geschah, was doch ordnungsmäßig geschehen mußte, deutet es hinlänglich an, wie man hiebei die gesetzliche Landeskirchen-Kompetenz, nicht etwa aus Versehen, sondern in der Absicht umzugehen suchte, um nämlich, bei dem politischen Unterjochungs

manöver, mit völliger Beseitigung des sogenannten Landeskirchenrechtes, die gesetzlichen Befugnisse unserer Kirche, an dem sogenannten Faustrechte genügsam ersetzt zu glauben.

Denn wenn man, zwischen unserer hiesigen vulgo walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche, und irgend einer als orthodox geltenden Ausländer-Kirchen-Gemeinde, ein wirklich gesetzliches Verhältniß hervorufen wollte, war es hauptsächlich fremdunbekannten Ausländern gegenüber, absolut unmöglich unserer betreffenden Landes-Kirchen-Obrigkeit, in dem Grade auszuweichen, um, beim Eintreffen eines diesfalls offenbar neuen Gläubiger-Zuwachses, derselben hievon nicht einmal eine Meldung zu machen.

Wenn nämlich oftgedachte Spekaner Ausländer, deren Angabe nach, denn auch wirklich orthodox-orientalischer Konfession waren, nachdem hier im Lande nur eine orthodox-orientalische Landes-Kirche, die walachische war, und auch nur eine sein konnte und kann: so war eben diese Kirche und deren gesetzliche Auktorität, jene gesetzliche Kompetenz, vor welcher sich denn die ofterwähnten Spekaner Ausländer, bei ihrem Eintreffen im Lande, als wirkliche Orthodox-Orientalen ausweisen, und lediglich von dieser diesfalls Landesbefugten Kirchen-Obrigkeit erstlich die gesetzliche Bewilligung einholen, um als fremdunbekannt, hier im Lande, hiedurch nicht etwa irgend ein Recht bezüglich unserer heimatlichen walachischen d. i. orthodox-orientalen Landeskirchen-Angelegenheiten zu erhalten, sondern selbst in ihrem eigenen Emigranten-Kreise gesetzliche Kirchenfunktionen verrichten zu dürfen.

Nun aber wir sehen, wie man denn nicht allein bei der Ausfertigung der den erwähnten Spekaner Ausländern zugekommenen Schutzbriefe, sondern selbst auch spätere Zeiten, wie allenfalls im Jahre 1790, wo die Spekaner ihrem Ausländer Kongresse, den Anstrich einer orthodox-orientalen Landeskirchen-Versammlung aufbürden wollten, trotzdem, daß dieser Spekaner-Kongreß in der Residenz-Stadt unserer orthodox-orientalischen Landes-Metropole abgehalten wurde, unserer hiesigen, der walachischen alias orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, dennoch öffentliche Erwähnung zu thun immerhin Anstand nahm.

Warum wurde denn also unsere betreffende Landeskirche, im obigen Spekaner-Kongresse, wenn dieser sonst wirklich orthodox war, gänzlich ignoriert? Weil nämlich behufs der Abhaltung einer, nach unseren Kirchen-Kanonen, rechtsgültigen Kirchen-Versammlung, vorläufig die Zustimmung unserer orthodox-orientalen Landeskirchen-Obrigkeit, als wesentlich unbedingt eingeholt werden mußte, ohne welche der ganze obige Spekaner Kongreß als, wohl gemerkt, orthodox-orientalische Kirchenversammlung, im Lande, im

Sinne unserer Kirchen-Kanone, null und nichtig war, so zwar, daß die dießfalls gesetzlichen Rechtsbefugnisse unserer respektiven Landeskirchen-Obrigkeit, durch keine, welchen immer Namen führenden, außerkirchlichen Verfügungen ersetzt, mithin die kirchliche Rechtsgültigkeit dieser, Angesichts der Kirche und ihrer Kanone, als kirchlich offenbar nullen Versammlung, im kirchlich außergesetzlichen, allenfalls politischem Wege, der ganze römische Kaiser Leopold sammt allen seinen Kohorten und Legionen nie ersochten haben würde, nie ersochten haben konnte.

Anstatt daher der Angabe nach eine gesetzmäßige, mit Bewilligung, und im gehörigen Einverständnisse mit der befugten Landeskirchen-Autorität als eine im Sinne unserer Kirchen-Kanone, wahrlich kirchlich-kirchliche Versammlung abzuhalten, und allda über die moralischen Bedürfnisse der kirchlichen Seelsorge, im Geiste unseres Glaubens zu berathen, und dießfalls, kirchlich-kanonisch rechtsgültigen Verfügungen zu treffen: trug man denn kein Bedenken diese Versammlung mit gänzlicher Beseitigung der respektiven Landes-Kirchen-Kompetenz also, Angesichts der respektiven Landeskirche, eigentlich incognito, zu dem Ende abzuhalten, um mit Hülfe derselben, Zwecke zu verfolgen, welche außer dem Bereiche der kanonenmäßig angewiesenen Rechtsbefugnisse, auf das Gebieth politischer Interessen hingehören; und in Folge deren eben an dem eigentlichen Wesen des erwähnten Ipekaner Kongresses durchaus keine kirchliche sondern rein politisch weltliche Versammlung anschaulich wird.

Um Ziele ähnlicher offenbar politischen Interessen, ermangelten denn die oberwähnten Ipekaner Ausländer nicht, außer anderen, im Lande hie und da, in ihren erwähnten Kongreß, durch rein politische Verfügungen, maschinenmäßig hineinktrovirten Auserwählten unserer formaliter ignorirten walachischen d. i. ort. orient. Landes-Kirche, annoch, mit Hülfe politischer Willkührlichkeiten, nicht nur die sich bis nun zu immer passiv verhaltenden Siebenbürger, sondern sogar auch den Sucsavaer Bischof, ob schon derselbe sammt den Seinigen Orthodox-Orientalen, der moldauischen Kirche zuständig wäre, in diese politische Fremblegion offenbar zu dem Ende hineinzuwängen zu trachten, um nämlich an dem mechanischen Da-sein der eben mechanisch in den obigen Ipekaner-Kongreß hineingeschobenen Automaten Mandatare unserer hievon nicht einmal träumenden walachischen d. i. orth.-orient. Landeskirche, das Sinnbild einer allenfalls eigenwilligen Hingebung, einer anmit öffentlich legalen *Capitis deminutio* unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche sammt deren Hierarchie und Volk den erwähnten Ipekaner Türken gegenüber, als vollendete Thatsache erklären, und ausposaunen zu dürfen.

Daß jedoch alle diese, lediglich auf die osterwähnten Schußscheine beruhenden, öffentlichen Rechtsansprüche der oftgedachten Spekaner Ausländer, angesichts unserer walachischen d. i. orthodox-orientalen Landeskirche als, laut der Kirchen-Kanone, offenbar gesetzwidrig, im Sinne unserer Landesgesetze nicht minder wie im kanonisch-kirchlichen Rechtsinne, null und nichtig seien, dafür liefern uns ja die klarsten Beweise, jene vielen und langwierigen Verhandlungen, welche unter Kaiserin Maria Theresia, vorzüglich aber bei Gelegenheit der Krönung Leopolds zum König von Ungarn, bezüglich der erwähnten, für die Spekaner Ausländer, erlassenen Schußscheine zwischen Kaiser Leopold und dem ungarischen Landtag, gepflogen wurden; aus welchen es ganz klar hervorgehet, wienach die erwähnten Spekaner Ausländer, so lange dieselben hier im Lande, im Sinne obiger Schußscheine, eine separat politische Existenz für sich beanspruchen werden, nicht einmal jener Rechte theilhaft werden können, welche wir als hiesigen Landesbewohner besaßen und besitzen; geschweige denn, daß entweder im Zuge obiger Landtagsverhandlungen, darüber auch nur eine Erwähnung geschehen, um so weniger aber, im Wege des erwähnten Landtages, dießfalls irgend ein Beschluß zur gesetzlicher Kraft erhoben worden wäre, im welchem ausdrücklich enthalten wäre; wienach denn wir hiesigen uralten walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landesbewohner die wir sammt unserer Landeskirche und Hierarchie den oberwähnten aus der Türkei herübergebrängten Spekaner Ausländern, nolens, volens, als gewissermaßen eine *res jacens, via facti*, unterjocht wären, solcherweise *jure unterjocht*; unsere respektiven Landeskirchen Güter und Habseligkeiten aber, welche als solchermaßen offenbar herrenloses Gut ohne Umstände verschenkt, als *jure verschenkt*; sohin mit unserer hiesigen orientalisch orthodoxen Landeskirche, deren kanonemäßig unverletzliche Kirchen-Autonomie, Kirchen-Rechte und Befugnisse, eben auch die moralisch religiöse Existenz unserer, mehrere Millionen Seelen betragenden, uralten Landesbewohner, für immer und dieß *jure* vernichtet worden wäre.

Hieraus gehet es zur Genüge hervor, was es denn betreff jener Ausländer Schußscheine zu halten sei, welche dahin ausgelegt werden, als wenn Kaiser Leopold durch dieselben, unsere orthodox-orientalen Landesbischofe, als dem Spekaner Ausländer Patriarchen unterworfen, unsere respektiven Landeskirchen Institute, Kirchengüter und sonstige Habseligkeiten den erwähnten Spekaner Ausländern als Eigenthum übertragen haben wollte.

Derlei kaiserlichen Erlasse, welche als bloß provisorisch polizeiliche Verfügungen, bezüglich der herübergebrängten Ausländer, weiter nichts als gewöhnliche Eintritts und Aufenthalts-Scheine vorstellen können; anstatt

irgend einen rechtsgültigen Akt darzustellen, sind vielmehr geeignet jene krasse Ignoranz unseres Kirchenwesens an Tag zu legen; welche der einzige Hebel war, dessen man sich zum Zweck bediente, um, unter religiösem Vorwande, jenen politischen Umtrieben Lust zu machen, welche die moralische Rechts-Kraft an der blinden Willkühr des rohen Faustrechtes ersetzt wissen wollen; daß aber derlei politische Mißgriffe, welche auf politische Unkenntnisse beruhen, durchaus keine Rechts-Konsequenzen nach sich ziehen können, kann eben aus jenen öffentlichen Verhandlungen des im J. 1791 tagenden Landtages erhoben werden, wo bezüglich der obberührten Spekaner Schuttscheine, durch welche diesen eine Separat-Politische-Existenz im Lande zugesichert stünde, die Landes-Stände in der Antwort Adresse von 5-ten März desselben Jahres, nemlich im dritten Punkte es ausdrücklich dahin betonten: dass das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Theile kein Patrimonial-Recht der Könige von Ungarn sei.

So eine Angelegenheit wie allenfalls die obenwähnte wäre, wo nämlich unsere hiesige walachische d. i. orthodox-orientalische Landeskirche und deren Hierarchie mit einem sich auf mehrere Millionen Seelen belaufenden Landes-Publikum, einem fremdunbekannten Spekaner Ausländer Patriarchen, auf gerathe wohl! unterjocht, die betreffenden Landeskirchen Güter und Habeligkeiten, als herrnloses Gut, türkischen Flüchtlingen, schlechterdings verschenkt werden sollten; erscheint uns, in jeder Beziehung, nur zu wichtig, als daß man solche der Gesetzgebenden Gewalt entziehen durfte, ohne auf die Rechtsgültigkeit solch gesetzloser Verfügungen schon a priori Verzicht geleistet zu haben.

Gewiß ist es aber, daß falls diese Angelegenheit dem Landtage zur Verhandlung unterbreitet worden wäre; derselbe, die, nach unseren orthodox-orientalischen Kirchen-Kanonen, dem betreffenden Landes-Kirchen-Concilium, dießfalls zugesicherte Kompetenz keinesweges ignorirt, sondern vielmehr, behufs einer kirchlich gesetzlichen Entscheidung, dieselbe ohne weiters in Anspruch genommen haben würde, wo es denn keinem Zweifel unterliegt, wienach solch ein Unternehmen an dem gesetzlichen Beschlusse des betreffenden Landeskirchen-Conciliums gescheitert haben würde.

Aus allen diesen zusammengekommen gehet es zur Genüge hervor, wie nämlich, weit entfernt, daß man derlei fremdunbekannten Ausländern, irgend eine Suprematie über unsere orthodox-orientalische Landeskirche einräumen durfte; im Gegentheile es denn solch Fremdunbekannten Ausländern, als angeblich Griechisch-Orthodoxen, nach den Kirchen-Kanonen, ohne Bewilligung unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landes-Kirchen-Auktorität, nicht nur im Bereiche unserer landeskirchlichen Rechts-

sphäre nicht, sondern selbst auch bezüglich der eigenen Emigranten, selbst die allgerewöhnlichsten Kirchenfunktionen im Lande, aus dem Grunde nicht gestattet werden können; weil nämlich hier im Lande die Landeskirche es entscheiden mußte: ob denn derlei Ausländer Flüchtlinge, auch in der That orthodox-orientalischer Konfession seien? Dieß um so mehr, als wie z. B. im vorliegenden Falle, die erwähnten Spekaner Ausländer Lehren bekennen, welche unsere Orthodorie nicht zuläßt, wie allenfalls die Stiftung bisher unbekannter Patriarchate ohne die kanonenmäßige Zustimmung der Concilia oecumenica; Die Einführung des Nationalitäts Prinzips in die Religion, also die Schöpfung so weit unerhörter National-Kirchen; die Herabwürdigung der Religion zu profanen Zwecken; welches unsere Kirche nicht zuläßt. Unsere betreffende Landeskirche, wäre nicht allein berufen sondern selbst auch verpflichtet im Lande darüber zu wachen, daß nicht etwa fremdbekannte Abentheurer, unter dem Deckmantel unserer Religion, als zu dieser in der That nicht gehörig, profane, etwa unerlaubte Zwecke zu verfolgen befähiget werden; was nicht allein geschehen kann, sondern auch wirklich geschehen wird, wenn derlei Fremdlinge, nicht allein der kanonisch befugten Kirchenkompetenz, *via facti* entzogen, sondern zu faustrechtlichen Gewaltanmaßungen gegen die Landeskirche selbst offenbar faustrechtlich verholten werden.

Es wird ferner im obgedachten Spekaner Memorandum angeführt, wie nämlich, in den Schuttscheinen, welche denselben als Ausländern verliehen wurden: Alles Raitzisch, alles Serbisch erscheine. Daß in den obigen den gedachten Spekaner Emigranten auszufertigten Eintritts und Aufenthaltscheinen alles Raitzisch oder Raitzisch erscheine, finden wir es für ganz richtig; weil nämlich mit diesem Rahmen die türkischen Emigranten griechisch-orientalischer Konfession bezeichnet werden. Raitze bedeutet eben so viel, wie griechisch orientalischer Türke; auf die Art wie der Name Walach einen orthodox orientalischen Ungarn in kirchlicher Beziehung, zu bedeuten berufen ist. — Hochgefehlt wäre aber diesen anspruchlosen Gattungsnahmen der griechisch-orientalischen Türken mit der Benennung Serbisch, Serbe als gleichbedeutend anzusehen. Denn unter der Benennung Raitzisch werden die vielfältigen Nationalitäten der Spekaner Emigranten verstanden; zu welchen die sogenannten Serben als Serben darum nicht gehören können; weil nämlich die Benennung Serbe, wie bereits oben angegeben, keinen eigenen National sondern bloß einen Gattungsnahmen darstellt, womit die ehemalige Kondition jener Individuen bezeichnet wird, die sich als Nachkommen der vormals römischen Straf-Kolo-

nisten wissen wollen, welche bekanntlich unter der römischen Herrschaft nach Obermösien überseht wurden.

Die sogenannten **Serben** (*servi, serbi*), bilden demnach, im Emigranten Nationalitäten Komplex, durchaus keinen integrierenden Bestandtheil desselben; sondern dieselben müssen als einzelne Emigranten angesehen werden, welche, in Hinsicht ihrer eigentlichen Nationalität, der betreffenden National-Korporation, falls solche vorhanden wäre, einzeln zugetheilt werden. Denn die ehemals römischen Straf-Kolonisten alias **Servi** oder **Serbi** waren ja verschiedenen Nationalitäten angehörig. Bekanntlich wurden nach Mösien auch Kriegsgefangene versendet, welche verschiedenen Nationalitäten angehörig waren, die die Welteroberer zu verschiedenen Zeiten besiegt hatten, und welche alle in dem erwähnten Spekaner-Complex schwerlich gruppenweise erscheinen dürften, um die etwa in demselben Emigranten Komplex befindlichen Serben, seu quod idem est historisch römischen Straf-Kolonisten, in der Beziehung, der kompetenten Nationalitäts-Gruppe einreihen zu können. Es waren z. B. außer den eigentlichen Römern oder Italienern, Griechen, Karthaginienser, Sarazener, Numidier, Vandalen, Theutonen, Gallier, Normanen, Germanier, Dazier, Thrazier, u. a. welche, in den obermösischen Straf-Kolonien, mit wenig Ausnahmen, alle repräsentirt waren, wo man doch alle diese Nationalitäts-Heterogenitäten, in dem obigen Spekaner, eigentlich Arnauten Emigranten Komplex, schwerlich antreffen dürfte, um denselben die historischen Straf-Kolonisten, jeden, je nach seiner herkömmlichen Nationalität, gehörig einreihen zu können.

Die sogenannten Serben, können aus dem Grunde, in nationaler Beziehung, durchaus kein Ganzes bilden, um mit den anderen Emigranten Nationalitäten in irgend einen Vergleich zu kommen. — Diese Serben sind zwar als Griechisch-Orientalen, durchaus alle Raitzen; aber umgekehrt die Raitzen oder Raitzen sind keine Serben; weil nämlich keine einzige der Emigranten Nationalitäten anzutreffen ist, die lediglich aus ehemaligen historisch-römischen Strafkolonisten bestehen würde; dieß um so weniger als die Spekaner eigentlich Arnauten aus Albanien herkommen; wo doch Obermösien das Stammland der historisch römischen Straf-Kolonisten bekanntlich nicht in diese Gegend fällt.

Einzelne der erwähnten Serben dürften in einigen der etwa vorhandenen Emigranten Nationalitäten Gruppen, als ursprünglich dahin gehörend, allenfalls Unterkunft finden; wohl aber nicht alle; weil nämlich in dem erwähnten Spekaner Emigranten Komplex, nur die wenigsten von jenen unzähligen Welt-Nationalitäten enthalten sein dürften, aus welchen die, dem Ursprunge nach, so vielfältigen ehemaligen historisch bekannten römischen

Servi oder Serbi, eigentlich die Strasskolonisten bestanden. Die meisten dieser Spekaner Raitzischen Serben, im Falle deren in dem erwähnten Emigranten Komplexen denn auch wirklich mehrere gegeben haben sollte, dürften, im Sinne der eigentlichen Rationalität, wohl ohne Unterkunft bleiben.

In dem ob erwähnten Spekaner Memorandum, wird ferner die Behauptung geführt: Wie nämlich unser **walachische d. i. orthodox-orient. Erzbischof und rechtmässiger Landes-Metropolit Namens Athanasius**, jener gesetzmässige Chef unserer erwähnten Landeskirche, welchem, bei dem Eintreffen der Spekaner Emigranten, alle orthodox-orientalischen Landesbewohner ohne Unterschied der Sprache unterlagen, — unbegreiflich wie denn, so, gar a propos, so plötzlich, aus dem Schooße unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landes-Kirche, **nota bene! sammt Volk und Clerus, verschwunden** sei; worauf denn, ganz natürlich, die oberste Kirchengewalt über das solcherweise bereits im Lande nicht mehr vorhandene, uralte, einheimische vulgo walachische d. i. orthodox-orientalische Landesvolk, im Lande selbst ganz und gar Niemanden sonst als nur allein dem ganz allein vorhandenen türkischen Emigranten Chefe, **de jure! zu kommen** mußte!!!

Dieser so plötzliche den obigen griechisch-orientalen Ausländern, eigentlich den Türken, so sehr willkommene durch das zauberartige Verschwinden vom Kirchen-Horizonte erfolgt sein wollende moralische Tod unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche, soll angeblich durch eine Kirchen-Union herbeigeführt worden sein.

Nun die Vereinigung der dogmatisch separirten Kirchen, war sonder Zweifel, sehr oft privat, und bekanntlich auch conciliariter besprochen, und verhandelt; wir wollen es auch nicht rundweg in Abrede stellen, wienach nämlich derlei Verhandlungen auch in Siebenbürgen, jedenfalls privatim, stattgefunden haben dürften; daß aber solch ein Gegenstand im kanonisch-gesetzlichen Wege des dießfalls lediglich befugten orthodox-orientalischen Landeskirchen-Conciliums, öffentlich zur Sprache gekommen wäre; darüber ist bis heute zu Tage nichts öffentlich bekannt, um so weniger daß es irgend wo ein dießfalls gesetzlich öffentliches conclusum conciliare geben dürfte. worin es denn vom Amtswegen öffentlich verkündet worden wäre; wie nämlich, diese oder jene walachische d. i. orthodox-orientalische Landeskirchen-Hierarchische-Charge, oder sonst Jemand von unseren Glaubensgenossen, zu irgend einer anderen Kirche übergangen wäre. — Daß aber unser hiesiges orthodox-orientalische Landes-Kirchen-Volk, insgesammt, also in Massa seinen Glauben verlassen hätte, dieß wäre eine Behauptung, welche sich, schon aus dem Grunde, als unwahr erweist, als unser hiesiges zahlreiche, Millionen-Seelen betragende orthodox-orientalische Landes-Kirchen-

Publikum, noch heute zu Tage, in Natura vorhanden ist, ohne daß man demselben nachweisen könnte, also nachrufen dürfte, wienach daselbe denn ehemals wirklich abtrünnig, nach der Hand jedoch und zwar in Massa wieder zurückgetreten wäre. Sonnenklarer Beweis dessen, daß obige Behauptung der Spekaner Ausländer offenbar in das Gebieth der Poesie gehören möge.

Ob schon es diesem nach noch nirgends nachgewiesen steht, wienach denn unsere hiesige walachische d. i. orthodox-orientalische Landeskirche sammt Klerus und Volk, im Wege einer gesetlichen Landes-Kirchen-Versammlung, beschlußmäßig, conciliariter, irgend einem anderen Glaubensbekenntnisse beigetreten wäre, obige Behauptung somit Angesichts des noch immer, in corpore dastehenden orthodox-orientalischen Landes-Publikums sich öffentlich, thatsächlich als falsch bewähret: wenn demohngeachtet entweder einer oder einige unserer einheimischen orthodox-orientalischen Glaubensgenossen, einerlei ob weltlichen oder geistlichen Standes, in der That zu einem anderen Glaubensbekenntnisse übertreten sein sollen, wie allenfalls dieß der Fall, mit den Spekaner Neophiten wäre; so wäre es denn doch hieraus nicht so kathégorisch zu folgern, daß darum die vorhandenen, also treu gebliebenen Millionen orthodox-orientalischen Landesbewohner, eigentlich deren betreffende Landeskirchen-Autonomie und Hierarchie, für gesetzlich vogelfrei, im Rechtsinne, für null und nichtig erklärt werden dürfte; um so weniger wäre aus solch einem uns wenig angehenden Privat-Ereignisse die Schlußfolgerung herauszupressen; daß man uns, hiesigen orthodox-orientalen Urbewohnern dieses Landes, eben, weil wir unserer erwähnten Kirche und deren heiligen Gesetzen treu geblieben, mit Beseitigung des, laut unserer Kirchen-Kanone, hiezu unumgänglich nothwendigen orthodox-orientalischen Landeskirchen Conciliar Beschlusses, also als extra conciliariter, offenbar im Faustrechte, einen Fremdbekannten Ausländer, einen Türken in unsere betreffende Landeskirche und Hierarchie, auf's gerathe wohl! hinein vktroyiren, eigentlich zu deren Gebiether und Eigenthümer ernennen dürfte, ohne anmit allen Rechtsbegriffen, und der ganzen menschlichen Moral, offenbar den Dienst für immer aufgesagt zu haben.

In der That jene Logik, nach deren Lehre so eine Schlußfolgerung, wie die obige wäre, als zulässig erscheinen dürfte, wäre unserer Ansicht nach, wohl nicht sehr zu bewundern. Denn daraus, daß nämlich jemand aus dem Verbande unserer orthodox-orientalischen Landeskirche angeblich ausgetreten wäre; die Schlußfolgerung zu ziehen: wie nämlich dadurch unser orthodox-orientalisches Landes-Volk, dessen Kirche und Hierarchie aller seiner Rechte plötzlich verlustig, als eine *res jacens* in ein Türken-

Eigenthum übergangen; hieße denn beinahe soviel als unsere bisherige Logik von nun an als eine *Tabula rasa* zu dem Ende erklären zu wollen, — um auch Sätze ohne Zusammenhang den regelrechten Syllogismen ohne Bedenken einreihen zu dürfen.

Aus solchen wahrlich sonderbaren Schlussfolgerungen der erwähnten Ipekanner, dürften wir wohl nicht ohne Grund die folgerechte Vermuthung schöpfen, wienach, im Sinne jener Glaubens-Konfession, zu welcher sich denn das Ipekanner-Patriarchat bekennen mag, die Kirchen-Versaffung, die Kirchen-Rechte, in der Person einer oberen hierarchischen Charge derart konzentriert werden können, daß die ganze Kirche und deren Hierarchie von dem Individuum jener Person abhängig wäre, und zwar dermaßen, daß, mit dem physischen oder moralischen Aufhören solch einer Person, auch die ganze Kirche und deren Hierarchie, wo nicht gänzlich verschwinden, so doch beiläufig in ein herrnloses Ding übergehen müsse, über dessen Eigenthümer, auch extra conciliariter, nach Belieben, verfügt werden dürfte.

Eben solch auffallenden Doktrinen sind es daher, welche es hinglänglich an Tag legen, wienach die oberwähnten Ipekanner Ausländer, als offenbaren Bekenner solcher Doktrinen, welcher immer anderen denn, wohl aber nicht unserer orthodox-orientalischen Kirche und Hierarchie zuständig, eigentlich denn, solch paradoxen Bekenntnissen gegenüber, unsere Glaubensgenossen keinesweges sein können.

Denn obgleich bezüglich jener Apostasien, zu welchen einer oder einige der Orthodox-Orientalen verleitet worden sein mochten, durchaus keines Beschlusses Erwähnung gethan wird, welcher betreff solcher Apostasien, im gesetzlichen Wege des betreffenden Landes-Kirchen-Konziliums, von Seite der Kirche selbst, also vom Amtswegen, in publico, entweder als Approbation, oder aber Kondemnation-Urkunde, gefaßt worden wäre, ohne welchen, jeder einzelne Abtrünnige als Privat-Kirchen-Verfertiger betrachtet, also *ex officio*, nicht einmal *ad notitiam* genommen werden könnte: so wäre es denn doch höchst paradox anzunehmen, daß, nachdem bei uns Orthodox-Orientalen, die Kirchen-Versaffung, deren Autonomie und Hierarchie, mithin die *potestas ecclesiastica*, laut der Kirchen-Kanone, bloß der gesetzmäßigen Landeskirchen-Versammlung zusteht, auch von derselben inalienabel ist, — alle diese Kirchenrechte und Befugnisse, in der persönlichen Hinfälligkeit irgend einer hierarchischen Charge derart konzentriert werden könnten, daß man das Dasein, oder allenfalls das Ende derselben, ohne weiters, von dem Bestehen oder Aufhören solch einer Person als unbedingt abhängig zu machen berechtigt sein dürfte.

Bei uns wenigstens Orthodox-Orientalen sind die etwa physisch oder

auch moralisch abgehenden hierarchischen Chargen, im Wege des, nach den Kirchen-Kanonen, dießfalls, ausschließlich kompetenten, orthodox-orientalischen Landes-Kirchen-Conciliums, nicht nur stets immer ersetzbar; sondern müssen auch ersetzt werden; so zwar, daß bezüglich der kanonisch vorgeschriebenen, hierarchischen Chargen-Wahl, alle, außerhalb der Rechtsbefugnisse des betreffenden Landeskirchen-Conciliums, unternommenen Handlungen, als *acta extraconciliaria*, auf die betreffende Kirchengesamtheit, durchaus keinen Bezug haben, von keiner Bedeutung sein können.

Wenn diesernach die oftgedachten Spekaner Emigranten, bei ihrem ersten Erscheinen auf unserem Gebiete, denn auch wirklich orthodox-orientalisch gewesen sein mögen; wenn dieselben, als offenbaren Bekenner eines sogenannten Spekaner Patriarchates, welchen die orthodox-orientalischen Concilia oecumenica, mit diesen aber auch die ganze Orthodoxie nicht kennen, — dennoch als orthodox-orientalisch angesehen werden dürften; so kann es wohl weiter keinem Zweifel unterliegen, wienach nämlich die oberwähnten Spekaner Emigranten, indem dieselben nicht allein ihre kirchlich-moralische Existenz mit der Hinfälligkeit oder der moralischen Gebrechlichkeit irgend einer hierarchischen Person, für offenbar identisch annehmen zu können; sondern annoch mit, Beseitigung der dießfalls kanonenmäßig vorgeschriebenen Landes-Kirchen-Concilien: Hierarchien, und hierarchischen Chargen, nach Belieben, umstürzen, dagegen andere, eben beliebig, *via facti* auftauchen lassen, mithin die ganze Kirche und deren Kirchen-Gewalt, zu weltlichen wie z. B. nationalen Zwecken, einer weltlichen Willkühr und zwar extra conciliariter preisgeben zu dürfen glauben; — dieselben angesichts dieses unerhörten, als durchaus paradox, offenbar heterodoxen Glaubens-Bekenntnisses, von dem Horizonte unserer Orthodoxie forthin verschwunden, mithin als Fremdgläubig, auch jeder kanonisch gesetzlichen Beziehung zu unserer orthodox-orientalischen Kirche unfähig geworden sind.

Aus diesen eben so wie aus den anderen Erörterungen, kann es zur Genüge erhoben werden, was denn eigentlich betreff jener vormals orthodox-orientalischen Landesbewohner zu halten sei, welche nämlich, laut des obigen Emigranten Memorandums, hie und da, einzeln, zu der Spekaner Ausländer-Kirchen-Konfession übergegangen sein sollen. Diese wären denn, unserer Ansicht nach, jene stigmatisirten Apostaten unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche, welche durch ihre persönlich einzelne Union mit der heterodox-erotischen Spekaner-Kirche, Wunder zu wirken berufen; eben diese Kirchenüberläufer, wären es, deren individuelle Kirchen desertion, unsere ganze orthodox-orientalische alias walachische Landeskirche, sammt deren Kirchenvolke und Hierarchie, in solch ein moralisches

Chaos umgewandelt haben sollen, aus welchem dann ein Leichtes gewesen sein mochte, auch einer außer kirchlichen Gewalt, nach Belieben, serbische, eigentlich Straf-Kolonisten Nationen, serbische d. i. Straffkolonisten Kirchen und Hierarchien hervorzuschöpfen, und solche auf die Trümer, unserer solchermaßen, als bereits begraben vermeinten vulgo walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche, quasi re bene gesta, aufgestellt haben zu wissen.

Hierauf geschah denn ohneweiters die Anspielung, indem das oberwähnte Spekaner-Emigranten Memorandum, bezüglich der respektive erotisch-politischen Ingrebidenzen der Spekaner Versammlung sagt: **Nie wurden** nämlich die oberwähnten Deserteure unserer orthodox-orientalischen Landeskirche, **als Nation betrachtet**. Allerdings entgegenen wir; weil solche Individuen durch den Uibergang in ein Fremd-Ausländer Lager, und den Uibertritt zu einer nicht orthodoxen Konfession, als politische Renegaten, und respektive ecclesiastischen Apostaten ihrer Nationalität und Konfessionsbefugnisse mithin auch des Titels verlustig ohne weiters den Rahmen und die Benennung der neuen Bürgerschaft und Konfession führen mußten.

Ebdaraus ist es zu ersehen, warum denn solche Renegaten, Apostaten, unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirche gegenüber, als Emigranten, eigentlich als Spekaner Ausländer erscheinen müssen; unsere orthodox-orientalische Landeskirche eigentlich deren Volk hingegen, als **nicht Fremd, nicht aus der Fremde herübergedrängt**, in den Passier und Aufenthalts-Scheinen der türkischen Flüchtlinge ohne weiters gar nicht erscheinen könne, weil solche Passier und Aufenthaltscheine bloß für die Fremdeintretenden, wohl aber nicht für uns Einheimisch-Hiesigen erforderlich waren, und noch immer erforderlich sind.

Hieraus kann es erhoben werden, was von jener Analogie zu urtheilen sei, im Sinne deren, zwischen dem so genannten Spekaner Kongresse und dem ungarischen Landtage, jene Identitäts Parallele gezogen wird, nach welcher, die oberwähnten Kirchen-Apostaten, unsere orthodox-orientalische Landeskirche und Landesvolk, bei dem Spekanisch-Ausländer — eigentlich Emigranten-Kongresse, auf die nämliche Weise repräsentiren dürften, wie allenfalls die gesetzlich erwählten Volksrepräsentanten, dessen Wähler, beim ungarischen Landtage zu vertreten berufen und berechtigt sind.

Nun abgesehen davon, daß der ungarische Landtag bekanntlich eine hiesige Landes-Versammlung, der oberwähnte Spekaner-Kongreß hingegen, als noch immer auf Schutzscheinen beruhend, offenbar ausländisch sei; um jedoch die Probhältigkeit obiger Analogie bezüglich unserer hiesigen orthodox-orientalischen Landeskirche, und des betreffenden Landesvolkes, dem er-

wähnten Ausländer Kongresse gegenüber, gehörig erörtern zu können, müssen wir, zu dem Behufe, vorläufig die Frage stellen; ob denn der obige Spekaner-Emigranten Kongreß eigentlich eine politische Versammlung sei? oder nicht!

Ist nun der oftgedachte Spekaner-Ausländer Kongreß, auf die Art, wie allenfalls der, zum Beispiel angeführte, ungarische Landtag wäre, eben auch eine politische Versammlung, und wir haben volles Recht dieselbe denn auch wirklich und zwar schon aus dem Grunde für politisch anzusehen, als dieselbe Versammlung in dem erwähnten Memorandum für eine **serbisch nationale** erklärt, in derselben auch ähnlich nationale daher offenbar politische Partikular Interessen vertreten und (*uti figura docet*) auch öffentlich verfochten werden; so können wir nicht umhin dagegen unsere Einwendung dahin zu geben: daß, nachdem unsere orthodox-orientalische Kirche, laut der Kirchen-Kanone, jeden politischen ergo weltlichen Gegenstand aus ihren Schoße forthin ausschließen müsse, dieselbe, eben nach den Kirchen-Kanonen, mit einer nicht allein fremdausländisch, sondern auch politischen Korporation, nicht nur durchaus in keine Berührung kommen durfte noch darf; sondern, aus dem geseglichen Grunde, selbst die Möglichkeit irgend einer Vertretung, bei einem ähnlich politischen Ausländer Kongresse um so gewisser bestritten werden müsse, als unsere orthodox-orientalische Landes-Kirche, im Wege ihres kanonischen Organes, im Wege der geseglichen orthodox-orientalischen Kirchen-Versammlung (*via concilii provincialis*) von dem Dasein irgend eines Spekaner-Ausländer Kongresses, vom Amtswegen, nicht einmal Kenntniß hatte; aber auch nicht haben konnte, zumal in unseren orthodox-orientalischen Landes-Concilien bis nun zu weder ein Spekaner Emigranten, noch irgend ein Serben eigentlich Straffkolonisten Gesuch vorgekommen oder in Verhandlung genommen worden.

Sollte jedoch der oftgedachte Spekaner Ausländer Kongreß trotz seinem dießfalls, offenbar politischen Charakter, dennoch aber sich für allenfalls, kirchlich oder, wie man sieht, gar etwa für orthodox-orientalisch-kirchlich ausgeben wollen, so müßten wir dießfalls, unsere Bemerkung dahin geben: daß nämlich allhier im Lande nur eine orthodox-orientalische vulgo walachische Landes-Kirche, Landeskirchen-Hierarchie, und Landeskirchen Auktorität, existirt, auch im Bereiche dieses Landes, laut der orthodox-orientalischen Kirchen-Kanone, als Landeskirche, Landeshierarchie nur eine existieren kann; daß unsere ebenerwähnte Landeskirche, im geseglichen Wege, im Wege ihres Landeskirchen-Conciliums, von irgend einem oder einigen, angeblich griechisch-orientalen Spekanern, oder Arnauten, nicht einmal Kenntniß

genommen, um so weniger, daß unsere orthodox-orientalische Landeskirchen-Auktorität, im Bereiche ihres Kirchengebietes, irgend einem oder einigen Ausländern, als griechisch Orientalen, derenseits die Bewilligung erteilt hätte, hier, im Lande selbst, irgend eine, welchen immer Namen führende, wohl gemerkt! orthodox-orientalische Kirchen-Versammlung abzuhalten; ohne welche kirchlich gesetzliche Bewilligung von Seite der, nach unseren Kirchen-Kanonen, dießfalls, ausschließlich kompetenten orthodox-orientalischen Landeskirchen-Obrigkeit, die obigen Spekaner Ausländer, hier, im Lande selbst, eine als allenfalls politisch, offenbar weltliche, wohl aber, nach unseren Kirchen-Kanonen, keine gesetzliche Kirchen-Versammlung abhalten, oder abgehalten haben konnten; geschweige denn daß unsere hiesige orthodox-orientalische Landes-Kirche, zum Hohn unserer kanonischen Kirchenordnung, an ähnlich offenbar weltlichen Partikulär Zusammenkünften fremdunbekannter Ausländer, Theil zu nehmen versucht sein dürfte; wo es denn dieselbe als das sichtbare Symbol unserer moralischen orthodox-orientalischen Landeskirchengesamtheit, sich selbst daraus ein Gewissen machen müßte, derlei Fremdunbekannten Ausländern, angesichts! deren nichtsweniger als orthodoxen Kirchenbekenntnisse, auch nur den Zutritt zur unserer orthodoxen Landeskirchen-Gemeinde gestatten zu dürfen.

Uns ist es zwar, freilich nur im außerkirchlichen alias politischem Wege, wohl nicht unbekannt, wie nämlich die osterwähnten Spekaner Emigranten, als angeblichen Befenner unserer orthodox, vulgo griechisch-orientalischen Religion, mit einfacher Beseitigung des (nota bene! bei uns Orthodox-Orientalen) dießfalls ausschließlich kompetenten Landes-Kirchen-Conciliums, sich einen ganzen Schwarm angeblich kirchlicher Rechte, Vorrechte, ausschließlichen Rechte, Gewalten über Gewalten, auf's gerathe wohl! herbeioktroyiren ließen und lassen; auch würden wir gegen ähnlich rein politischen Begünstigungen, schon aus dem Grunde keine Einsprache führen, als dieselben einerseits außerkirchlichen Ursprungs, anderseits fremdunbekannten uns und unsere Kirche *hac via* nichts angehenden Ausländern zugesichert wären. Nur dürfte man uns dießfalls als wahren Orthodox-Orientalen nicht verargen, wenn wir hiebei, in kristlicher Dehmuth, die anspruchlose Bemerkung beizufügen hätten: wie nämlich derlei außerkirchlichen Verfügungen, in sofern solche unsere rein kirchlichen Angelegenheiten betreffen wollten, auf unsere hiesige orthodox-orientalische Landeskirche und Hierarchie, als laut unserer Kirchenkanonen, eben kirchlich ungültig, im Bereiche deren Kirchen-Rechts-Befugnisse, keine Anwendung finden dürfen.

Die oberwähnten Emigranten ermangeln denn eben nicht, in ihrem osterwähnten Memorandum ein hübsches Exemplar solch politischer Df-

tropirungs-Werke aufzutischen, an welchem dieselben, für ihre sogenannte Spekaner Sonderkirche, alle möglichen Concilien, und Kirchen-Kanone, füglich ersetzt wissen, eben daher denn dieses politische Oktropirungs-Geschöpf, als kirchlich gesetzlich zu verkünden kein Bedenken tragen wollen.

Es ist oben nachgewiesen, heißt es im osterwähnten Spekaner Memorandum: dass die Hierarchie, welche unter dem Patriarchen Csernovits, mit Privilegium von 6-ten August 1690. inaugurirt wurde, eine serbisch nationale war. Zwar wäre es für unsere hiesige orthodox-orientalische Landeskirche, immerhin einerlei, ob? und welche Gewalt denn die erwähnten Spekaner-Ausländer eigentlich für ihre Spekanische Sonderkirche, als gesetzlich anerkennen würden; und wenn dieselben gleich ihre respektive Kirchengewalt an der rein politischen Oktropirungssucht füglich ersetzt wissen sollten; dürften wir gegen solch eine Kirchenverfassung, in sofern dieselbe sich lediglich auf die Spekanisch-Albanesische Ausländerkirche beschränken würde, durchaus nichts einzuwenden haben; allein in sofern die solcherweise, auf politischem Wege heranoxtroyirten, Spekanisch-albanesischen Kirchen-Geschöpfe, die Grenzen Albaniens oder gar auch jene der Türkei überschreitend, allenfalls Miene machen wollten, sich hier im Lande, gar über unsere orthodox-orientalische alias walachische Kirche und Hierarchie, heran machen zu dürfen; könnten wir nicht umhin unsere Entgegnung dahin zu geben: daß nämlich solch eine Spekaner-Ausländer Hierarchie, in sofern solche, hier im Lande, als orthodox-orientalisch, erscheinen wollte, unserer hiesigen orthodox-orientalischen i. e. walachischen Landeskirche und Hierarchie gegenüber, einen gewissen Statum in Statu bilden müßte; — daß aber solch eine eigentlich Ausländer-Hierarchie, selbst als rein politischer Natur, hier, in unserem Lande, bloß im Wege eines kaiserlichen Erlasses, rechtsgültigerweise, um so weniger zu Stande kommen durfte, als nämlich, die dadurch angestrebte separat-politische Existenz hereingewanderter Ausländer, einen offenbar ausländischen Statum, in Statu nostro, zu bilden geeignet wäre, wozu bekanntlich die gesetzliche Zustimmung des Landes vorläufig eingeholt werden mußte, um welche aber, wie oben erwähnt, vergebens angehalten wurde.

Ubrigens aus dem Inhalte aller vom Kaiser Leopold zu Gunsten obiger Spekaner-Emigranten ausgefertigten Passier — und Aufenthalts, eigentlich Schutzscheine, kann keinesweges erhoben werden, wienach denn Kaiser Leopold, für die obigen Spekaner Ausländer, eigens eine Kirche, oder Kirchen-Hierarchie errichtet hätte, was demselben, wenn sonst die erwähnten Ausländer denn auch wirklich Orthodox-Orientalen waren, aus den obangeführten Gründen, auch keinesweges zustehen konnte; sondern aus die-

sen für die gedachten Ipekner Ausländer herausgegebenen Schutzbrieffen ersehen wir bloß, daß nachdem der Emigranten Anführer sich für einen orthodox-orientalischen Patriarchen von Ipek ausgab, auch ohngefähr das vorgab, daß er als Patriarch, Bischöfe und sonstigen Ober- und Unter-Popen für seine Ipekner, nach Belieben und wo er will oktroyiren könne; Kaiser Leopold, welcher von unserem orthodox-orientalischen Kirchenwesen keine Kenntniß haben mochte, und es daher auch nicht wissen konnte, wienach, laut unserer Kirchen-Kanone, in einem Lande, wo eine orthodox-orientalische Landeskirchen-Obriegkeit bestehet, eine andere, fremde Hierarchie derselben Konfession, wenn auch, bloß interimal, ohne vorläufige Zustimmung des, dießfalls ausschließlich kompetenten, Landeskirchen-Conciliums durchaus nicht zulässig seie; hatte denn, sei es aus Versehen, oder aber im klaren Bewußtsein, daß das Ipekner Patriarchat, als eine Sekte der Heterodoxie, mit unserer orthodoxen Landeskirche keine kirchliche Beziehung haben könne, aus dem Grunde wahrscheinlich auch keinen Anstand genommen, ohne unsere respektive Landeskirchen-Obriegkeit, davon in Kenntniß zu setzen, also im rein politischen Verfügungswege, dem oftgedachten Ipekner Patriarchen Krusedol in Syrmien anzuweisen, wo derselbe so lange seinen Aufenthalt haben dürfte, bis nicht nähnlich mit Albanien auch Ipek, der Sitz desselben Patriarchen, von den Christen wieder erobert werden würde, wo derselbe sodann sammt den Seinigen, wieder in seine Heimath nach Ipek zurückkehren werde.

Bis zu dieser glücklichen Zeit der Wiederkehr — eigentlich der Heimkehr der türkischen Emigration wurde dem Flüchtlingen Ipekner Patriarchen Krusedol angewiesen, von wo aus derselbe bezüglich seiner, demselben solcherweise zuständigen Ipekner, sein herkömmliches Popen-Oktroyirungs Handwerk ganz ungehindert zu treiben befähigt ward.

Nun in welchem Grade dieses Popen-Oktroyirungs-Handwerk von Seite des gedachten Ipekner Patriarchen und mit welchem Erfolge es betrieben wurde, erhellet es, unter Anderen aus dem Erlasse Kaisers Leopold vom J. 1695. allwo, auf die bereits erfolgten Popen-Oktroyirungen, die kaiserliche Visa beigeprüft wurde, und welche dießemnach so ergiebig waren, daß man auf je zehn Emigranten-Familien einen Ober-Popen (Vladiken) fast auf jeden zehnten Ipekner einen Popen rechnen dürfte.

Aus den osterwähnten kaiserlichen Erlassen ergibt sich demnach, daß, nachdem dießfalls, von einer, als wirklich orthodox, separat existirenden Kirchen-Hierarchie, im Lande selbst, laut unserer Kirchen-Kanone, keinesweges die Rede sein konnte; eben denselben Ipekner-Ausländern sammt deren Anführer, bei allen, denselben, im polizeilich provisorischem Wege, geworde-

nen, quasi Kirchen-Dtroyirungen, als offenbar fremdunbekannten Ausländern, auch abgesehen von derer Heterodoxie, im rein politischen also außerkirchlichen Wege, solcherweise jede kirchlich gesellige, also öffentlich rechtsgültige Beziehung zu unserer walachischen i. e. orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, als rein unmöglich erachtet werden mußte, und müsse.

Die mehrfachen kaiserlichen Erlasse, welche unter Kaiser Leopold betreff der osterwähnten türkischen Flüchtlinge, so zu sagen, alle Augenblicke herablangten, weit entfernt, daß solche auf irgend ein Vorrecht, Privilegium, hindeuten würden, wodurch den obgedachten Spekaner Emigranten, über irgend ein Landeselement, auch nur die mindeste Gewalt, eingeräumt worden wäre; im Gegentheile dieser Schwarm von kaiserlichen Erlassen, wodurch die gedachten türkischen Emigranten dem Schutze der Landesbehörden anempfohlen wurden, deutet vielmehr auf die damals sehr ungünstige Stimmung des Landes gegen die erwähnten Emigranten hin, welcher, der Kaiser bei Zeiten steuern mußte, wollte er nicht daß die Lage der gedachten Spekaner hier im Lande, nicht jener ähnlich werde, welcher dieselben durch den Uebertritt auf unser Gebieth entzogen wurden.

Es ist nämlich wohlbewußt wie die obgedachten, vornehmlich aber die Spekaner d. i. Arnauten Emigranten, dem ganzen Außenwesen nach als Türken, vielleicht wilder noch als die Türken selbst erschienen; unsere Landesleuten aber kaum glauben wollten, wienach in den türkischen Schalavargen, und unter dem, auf ihrem halbrasierten Kopfe obenanstehenden türkischen Fesse, ein eigentlicher Christe stecken dürfte; eben daher denn unsere Landesbewohner, zu jener Zeit, wo vermöge der Türkenkriege, die Spannung zwischen Christen und Türken im Zunehmen war, besonders in den von der Grenze entfernteren Gegenden, an dem verkannten Außenwesen derselben Anlaß finden wollten gegen dieselben thätlich aufzutreten.

Um daher den, aus solch einem Mißverständnisse, leicht entspringen können den Uebergriffen vorzubeugen, erlossen wohl mehrfache sogenannten kaiserlichen Erlasse, durch welche, keinesweges dem Lande bekannt gemacht, eigentlich bedeutet wurde, den gedachten, dormalen, hier weilenden, bedrängten türkischen Flüchtlingen, als eigentlich Landes-Gästen, nicht zu nahe zu treten, dieselben in ihren Emigrations-, und Religions-Angelegenheiten keinesweges zu stören; woran wir denn eigentlich auch nichts so gar Außerordentliches finden; ja an dem ganzen Inhalte der hierauf bezüglichen, kaiserlichen Erlasse, weiter nichts als das Wesen der für die Fremdeintretenden erforderlichen sogenannten Schutzbriefe wahrnehmen dürften.

An solchen anspruchlosen Erlassen des Kaisers Leopold, wodurch die erwähnten, dem Landesvolke gar nicht willkommenen Halbtürken gegen et-

waigen Gewaltthätigkeiten, in Schuß genommen werden, — solche Privilegien anzusehen, kraft deren den erwähnten, als Gäste erachteten Flüchtlingen, ein Vorrecht, ein Übergewicht, eine Übergewalt, eine türkische, oder was immer für einen Namen führende Ausländische Hegemonie über unsere Heimath über dessen Landesbewohner, in welcher immer Hinsicht denn, hier in unserem Lande, eingeräumt werden konnte oder durfte, grieve es denn, in die Geheimnisse einer Logik, deren Dogmen wir denn, zu begreifen, noch immer nicht gereift wären.

Bezüglich jenes so ganz eigenthümlichen Oktroyirungsgeschöpfes, welches man uns im obigen Memorandum als eine Spekaner griechisch-orientalische Hierarchie, auf's gerathe wohl! aufstischen wollte, ermangelte man nicht auch das hinzuzufügen: daß nämlich solch eine Hierarchie, eine **serbisch nationale** gewesen wäre. — Nun nachdem aus den bisher Angeführten es deutlich hervorgehet, wie nämlich das Spekaner Patriarchat, der Spekaner-Emigranten Patriarch, eine Sekte der Heterodorie bildet, welche hinsichtlich unserer orthodor-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, keiner gesellig kirchlichen Beziehung fähig ist: so wäre es für unsere orthodor-orientalische Landeskirche wohl ganz einerlei; wenn die vielfältigen Nationen des Spekaner-Emigranten Komplexes, jede deren respektiven Nationalität entsagend, statt des eigenen National-Namens, — die Konditions-Benennung der ehemals römischen Leibeigenschaft annehmen, sich daher auch sammt und sonder für Nachkommen der ehemaligen historisch bekannten, römischen Strafkolonisten erklären würden; nur könnten wir uns hiebei der Bemerkung nicht enthalten, daß nämlich, falls das oberwähnte Spekaner-Oktroyirungsgeschöpf, gleich beim Entstehen irgend einen Namen erhalten haben mag, dieser welcher immer denn auch gewesen sein dürfte, keinesweges jedoch die Benennung Serbe gewesen sei; zumal in allen den oberwähnten Schuß-Oktroyirungs — und allenfalls politischen Tauffcheinen, weder irgend eines Serben noch weniger aber einer uns so weit unerhörten **serbischen** eigentlich denn einer römischen Strafkolonisten Nation, irgendwo eine Erwähnung gethan wird.

Aus allen diesen, gehet es zur Genüge hervor, wienach denn das obige Spekaner-Emigranten-Memorandum, in der That, am Holzwege sei, indem es zu behaupten waget, daß in dem Augenblicke, als nämlich dem herüber geflüchteten Spekaner Patriarchen gestattet wurde, bis zu seiner Heimkehr, im Orte Krusebol Platz zu nehmen, und von da aus, seinen, demselben zuständigen türkischen Emigranten, Ober- und Unterpopen, nach Belieben, kreuz und quer zu oktroyiren; anmit einer so weit unerhörten **Serbischen Nation!** eine Hierarchie einberaumt werden konnte, welche als

noch dazu offenbar nicht orthodox, berechtigt sein dürfte alle übrigen Landeskirchen, und Kirchen-Hierarchien, in sich zu verschlingen, solche unter ihre Bothmäßigkeit zu zwingen, und überhaupt, wo nicht andere, so wenigstens doch unsere orthodox-orientalische alias walachische Landeskirche und Hierarchie offenbar in einen Belagerungszustand zu versetzen.

Wir orthodox-orientalischen Landesbewohner sammt unserer Landeskirche und Hierarchie, sind Mann genug dazu, um solchen, politisch-religiösen, wenn auch prätextuirten, so doch unzweifelhaften Belagerungszuständen troß zu bieten, und unser Recht, innerhalb der gesetzlichen Schranken, mannhaft zu wahren; nur dürfte man es uns nicht verargen, wenn wir solch einer Gefeklichkeit, die, unter wohl frivolen Vorwänden, das allerheiligste der Menschen, die Religion nämlich, mit Füßen zu treten, kein Bedenken trägt, die bereits schon abgenügte, bereits abgelockerte Larve der Frömmigkeit, zu dem Ende herabzureißen versucht wären, damit man es denn doch endlich begreifen möge, wer denn, und was für Tendenzen, in dem so kühnen politischen Spiele verborgen stecken dürften.

Was nun die von jenen Emigranten-Kongreß-Mitgliedern, die sich als Mandatare unserer orthodox-orientalischen Landeskirche ausgeben, bezüglich der oberwähnten Trennung unserer orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, von dem türkisch Spekaner Patriarchate, und die hieraus geschöpften Ansprüche auf die Theilung des materiellen Theiles unserer erwähnten Landeskirche anbetrifft; so müssen wir dießfalls forthin bemerken, wienach derlei auswärtigen Beziehungen unserer orthodox-orientalischen Landeskirche, sammt den hieraus allenfalls entspringenden Rechtsansprüchen, vor das Concilium provinciale unserer orthodox-orientalischen Landeskirche als deren ausschließliche Kompetenz hingehören; daß aber dieses Kirchen-Concilium, welches, laut unserer Kirchen-Kanone, die Einheit und Unzertrennbarkeit der betreffenden Landes-Kirche, gegen auswärtige allenfalls heterodoxen Angriffe zu schützen verpflichtet ist, im Sinne dieser Pflicht, die Zulässigkeit einer fremden, als orthodox-orientalisch, im Lande separat bestehenden Kirche und Hierarchie, laut unserer Kirchenkanone stets, nur immer als gesetzlich unmöglich erklärt haben würde; daß, nachdem es solch eines, als außerkirchlich, offenbar, im politischen Wege hervorgerufenen, eben rein politischen Wesens, kirchlich durchaus keine Notiz nehmen konnte, auch nicht durfte; unter solchen Umständen, von einer, nach unseren Kirchenkanonen, auch nur denkbaren Vereinigung, mit einer türkisch Spekaner Ausländer Korporation, eben so wenig, wie von einer Trennung zweier doch nie beisammen gewesenen moralischen Wesen die Rede weder sein konnte, noch aber könne.

Hieraus wird es aber auch ersichtlich, ob? und in wie ferne denn, unter ähnlich chimärischen Voraussetzungen, von irgend einer Theilung des materiellen Theiles unserer orthodox-orientalischen Kirche mit irgend einem türkisch ausländischen Elemente, die Rede sein könnte oder dürfte.

Denn hier im Lande bestand und besteht noch immer nur eine und dieß, laut der Kirchen-Kanone, unzertrennbare walachische alias orthodox-orientalische Landes-Kirche und Kirchen-Hierarchie; folglich unzertrennbar müssen denn auch alle jene Gegenstände, die, als materieller Theil dieser Kirche, derselben zugehörig sind, im Rechtsinne angesehen, und vom Rechtswegen erklärt werden. — Eine zweite Kirche und Hierarchie, als ebenfalls orientalisches-orthodox, wäre, im Bereiche unserer Landeskirche und Hierarchie, nach den eben orthodox-orientalischen Kirchen-Kanonen, nicht zulässig; als heterodox hingegen, oder wie allenfalls die Speklerin, als im außerkirchlichen Diktovirungswege auftauchende mithin rein politische (nota bene! auch noch ausländisch dazu) Emigranten Korporation, kann und darf mit dem materiellen Theile unserer orthodox-orientalischen Kirche eben so wenig wie mit deren moralischem Theile, im kirchlich-moralischen Rechtsinne, nichts zu thun haben, noch je gehabt haben.

Die Beziehungen der obigen fremd unbekannten Ausländer zu dem materiellen Theile unserer orthodox-orientalischen alias walachischen Landes-Kirche sind demnach rein physischer Natur; welche, als außerhalb des Rechtskreises gelegen, in keine moralische Kombination kommen dürfen. Allen derlei bloß physischen Usurpationen, allen rechtswidrigen Gewaltanmaßungen, allen zwangsmäßig unternommenen Ausbeutungen des materiellen Theiles unserer erwähnten Landeskirche, kann unsere orth.-orient. Landeskirche, gestützt auf das kirchlich-kanonische Recht, ihre eben kanonisch gesetzlichen Rechtsansprüche entgegenstellen; und diesen gegenüber müssen denn alle physischen Usurpationen gesetzwidriger Rechtsanmaßungen offenbar in die Ohnmacht schwinden.

Unsere orthodox-orientalische alias walachische Landeskirche und Hierarchie befindet sich im Rechte, nicht, im Wege gesetzwidriger Willkühr, sondern, im Wege der öffentlichen Gesetzlichkeit, im Wege, des laut der Kirchen-Kanone, dießfalls, lediglich kompetenten Provinzial-Conciliums unserer orthodox-orientalischen Kirche, die Behauptung aufzustellen: wienach, bei der kanonisch-gesetzlichen Unzertrennbarkeit unserer orthodox-orientalischen Landeskirche und Hierarchie, dessen materieller Theil, als von derselben gesetzlich unzertrennbar, von derselben Kirche, ohne Zustimmung des betreffenden Landes-Kirchen-Conciliums, unter welchem immer Vorwande, und wes-

seits denn immer auch, gesetzlich weder getrennt, noch rechtsgültigerweise, entfremdet werden konnte, noch durfte.

So wie denn unsere ort.-orient. alias walachische Landeskirche und Hierarchie, im moralischen Rechtsinne, im Sinne der heiligen Kanone unserer Kirche, trotz so vieler Erlebnisse barbarischer Eigenmächtigkeiten, anstatt zu sinken, vielmehr bekräftigt, in unserem Glauben, noch immer fortbesteht; so kann eben auch jener materielle Theil, welcher derselben, vom Rechtswegen zukommt, und zukommen muß, von derselben, im moralischen Rechtsinne, doch nie getrennt, nie entwendet werden; und wenn die moderne Politik, jenes moralische Ungeheuer unseres Jahrhunderts, welche denn, ihrem höllischen Berufe gemäß, an der Wurzel der menschlichen Würde, der menschlichen und göttlichen Naturrechte, fortwährend zu nagen beflissen ist, auch dahin versucht sein dürfte, um im Wege rechtloser, der heiligen Moral zuwiderlaufenden Gewaltanmaßungen, unsere Religion, unsere Kirche und deren, von derselben untrennbaren Konziliar-Befugnisse, als einen offenbar politischen Spielballen, zu politischen, mithin weltlichen Zwecken, verwenden zu wollen; so hoffen wir denn doch zu Gott, daß er uns die Gnade schenken werde, allen diesen Versuchungen, die unserer Kirche eben so wie unserer Gewissensfreiheit Gefahr zu bringen drohen, mit ausharrender Standhaftigkeit trogbiethen zu können; — und daß an unserem unerschütterlichen Glauben und Festhalten an dessen heiligen Dogmen und Kanonen, alle jene politischen Nachstellungen scheitern dürften; welche als rein politische Gewaltanmaßungen, der wahren Würde eines Heiligthumes kaum gewachsen, keinesweges geeignet sein können, unserer orthodox-orientalischen Kirche, und deren hierarchischen Rechten und Befugnissen, im wahren moralischen Rechtsinne, mit irgend einem Erfolge zu nahe zu treten.

Wir gehören gewieß nicht zu denjenigen, die sich übereilten Hoffnungen hinzugeben versucht wären; ja wir dürften es nicht läugnen, wie es denn, im Sinne jener Weltpolitik, welche dermalen zur Herrschaft gelangt ist, gar nicht in naher Aussicht stehen dürfte, daß unsere orthodox-orientalische Landeskirche, auch ferner, nicht gehindert werde, sich über diese wichtige Kirchenangelegenheit, als die, dießfalls einzig kanonenmäßig befugte Kompetenz, in ihrem, laut unserer Kirchen-Kanone, gesetzlichen Provinzial-Kirchen-Concilio, vom Amtswegen, öffentlich, auszusprechen, eigentlich denn zu entscheiden. Allein wir hoffen mit Zuversicht, daß unsere orthodox-orientalische Kirche, auch bis dahin, so wie früher, eben auch hinführo, von jeder Einmischung, in die eigentlich weltlichen Angelegenheiten, um so gewisser, ferne bleiben werde, als abgesehen davon, daß, die Politik in unserer Kirche, durchaus nicht stattfinden darf, es sich denn geschichtlich herausgestellt

hat, wie nämlich diejenigen die unter dem Deckmantel der Religion, politische Zwecke im Ziele führen wollten, der betreffenden Kirche, doch stets nur immer geschadet, wohl aber nie genützt haben; daß namentlich, seitdem die Kirche den sogenannten National-Interessen zu dienen verheißt wird, anstatt daß an derselben, deren Bestimmung gemäß, das heilige Symbol kristlicher Liebe und Eintracht, so wie ehemals, eben auch dermalen, anschaulich werde; dieselbe, im Gegentheile offenbar zum Sündenbocke politisch-weltlicher Umtriebe herabgewürdigt, als dem sogenannten Nationalitäts-Prinzipie untergeordnet, offenbar dem Verderben entgegen genöthigt wird. Aus diesem Grunde werden wir hiesigen Orthodoxen auch nicht ermangeln, im Bereiche unser orth.-orient. Landeskirche und Hierarchie, pflichtgemäß dahin zu wirken, daß derlei, in unserer Kirche und Hierarchie nicht zulässigen Nationalitäts-Ideen, als die gefährliche Triebfeder kirchlich-nationaler Partheilichkeiten, Zwistigkeiten, Zwiespalten jenem bei uns kanonisch anerkannten Grundsätze der kirchlichen Gleichberechtigung aller Zungen zur Verkündigung und Auslegung des heiligen Wortes, um so gewisser, Platz räumen solle, als unser gemeinschaftliches Seelenheil, als der Endzweck der Kirche, über alle derlei bloß vergänglichen, weltlichen Zwecke weit hinausläuft.

Was nun schließlich die durch Fremdbekanntes, im rein physischen Anmaßungswege, geschehenen Usurpationen des materiellen Theiles unserer hiesigen orth.-orient. Landeskirche und Hierarchie anbetrifft; so dürfte das dießfalls ledigliche kompetente Provincial-Concilium unserer walachischen d. i. orth.-orient. Landeskirche, im vorliegenden Falle, ohne im Rechtsinne irgend eines moralischen, eigentlichen Rechts-Subjekten gewahr zu werden, sich ledigliche an die Beschaffenheit der Usurpation halten, und die dießfälligen Usurpanten, als *malae fidei possessores, ad rationes reddendas*, anhalten.

In das Nähere dieses *Rationum reddendarum* Gegenstandes können und dürfen wir aus dem Grunde nicht eingreifen, weil es nämlich bloß unserer orth.-orient. Landeskirche das Recht zusteht, im Wege des gesetzlichen Landes-Kirchen-Conciliums, so wie über alle, eben auch über die materiellen Kirchenangelegenheiten, rechtsgültig zu verfügen; daher eben auch ausschließlich zu dessen Befugnissen gehöret es zu untersuchen, was denn eigentlich mit den derselben rechtmäßig angehörenden Kirchen-Habseligkeiten geschehen? so wie überhaupt bezüglich dieser Usurpations-Angelegenheit, die Frage zu stellen: Wer denn? und mit welchem Rechte man denn sich erdreisten konnte unsere orth.-orient. vulgo walachischen Landeskirchen-Güter zu benützen, und überhaupt unsere respektiven Landeskirchen-Revenüen

an sich zu reißen, ohne die, zu dem Ende, unumgänglich nothwendige Zustimmung des dießfalls lediglich Kompetenten ort. orient. i. e. walachischen Landes-Kirchen-Conciliums, eingeholet zu haben. Eben denn bloß dem erwähnten Landes-Kirchen-Concilium steht das Recht zu, die nöthigen Erörterungen über die dießfalls eigentlichen Usurpanten, eben so wie die näheren Erhebungen bezüglich des Quantum der rationum reddendarum vom Amtswegen zu pflegen.

Die eigentlichen Betrags-Kubriken des, im erwähnten Memorandum, vorkommenden Theilungs-Antrages, so wie den ganzen dießfälligen Theilungs-Entwurf, können wir aus dem Grunde, durchaus keiner Aufmerksamkeit würdigen; weil derselbe von solchen Individuen in Anregung gebracht wurde, welche von Seite unseres, dießfalls ausschließlich Kompetenten, Landes-Kirchen-Conciliums, hiezu keinesweges ermächtigt waren, und welche als solcherweise offenbar unbefugten Mandataren unserer erwähnten Landes-Kirche, im Wege der Rechtsanmaßung, nicht allein den obberührten Kirchen-Vermögen-Theilungs-Antrag mit uns, kirchlich, eben so wie auch in jeder Beziehung, völlig fremd und unbekannten Ausländern, als zulässig in Anregung bringen, sondern sogar selbst auch die ganze in Rede stehende, Kirchen-Revenüen-Usurpationsfrage, in die richterlichen Befugnisse der Usurpanten selbst, zu dem Ende, hineinzwängen zu trachten versucht waren, um, in der obigen Kirchen-Vermögen-Frage, die eigentlich keine Frage ist, an einem Spekaner-Emigranten Kongresse, unserer hiesigen orthodox-orientalen Landes-Kirche, eine förmlich richterliche Kompetenz aufgedrungen zu wissen; wo doch unsere orthodox-orientale Landeskirche ähnlich fremd-unbekannter Ausländer National also weltlicher Partikulär-Versammlungen vom Amtswegen i. e. via concilii provincialis nicht einmal noch Notitz genommen; geschweige denn, daß dieselbe in Landes-Kirchen-Angelegenheiten, als die dießfalls im Lande einzig kompetente Behörde, derlei fremdunbekannten Ausländer-Korporationen, ihre Aufmerksamkeit dahin schenken könne, um denselben, ich sage nicht etwa in irgend einem Koordinations-Sinne, irgend einen Anschluß, sondern, selbst auch im strengsten Subordinations-Wege, nicht einmal einen einfachen Zutritt zu unserer walachischen d. i. orthodox-orientalen Landeskirche, im kanonisch gesetzlichen Wege, gestatten zu dürfen.

Hingegen was das Recht unserer walachischen d. i. orthodox-orientalen Landeskirche bezüglich der durch fremden Ausländer usurpirten Landes-Kirchen-Güter und deren Revenüen anbetrifft, so streitet und stehet für unsere orthodox-orientale Landeskirche, unerschütterlich die Rechtsvermuthung praesumptio juris test; dass nämlich, alle beweglich und unbeweglichen Güter und Habseligkeiten, welche, wohl gemerkt! hier im Lande unter

der Benennung griechisch orientalisch vorkommen, als unserer erwähnten Landeskirche angehörend betrachtet werden müssen. Hieraus wird es aber auch ersichtlich, wie nämlich alles Jene, was die herübergeflüchteten Spekaner in der Türkei, ihrer eigentlichen Heimath besitzen, zu unserer hiesigen ort. orient. Landeskirche, nicht gehören kann, und in Erwägung unserer, denselben gegenüber, absoluten juridischen Verhältnißlosigkeit, auch keinesweges gehören darf.

Was namentlich die Klöster und andere derlei frommen Stiftungen anbetrifft, nachdem es doch außer Zweifel stehet, daß die obgedachten Spekaner Türken, wenn auch nur im rein physischen Anmaßungswege, dennoch aber die so ausgiebigen Revenuen unserer hiesigen ort. orient. oder walachischen Landeskirche, nicht nur so lange Zeit schön eingezogen, sondern, im Sinne solch einer offenbar faustrechtlichen Kirchenernte, auch sogar einige, oder etwa gar alle Habseligkeiten unserer hiesigen Landeskirche, als türkisch-Spekaner Eigenthum ansprechen zu wagen versucht wären; so kann man diesen fast poetisch klingenden Ausländer Ansprüchen von Seite der hiesigen Landeskirche die Entgegnung machen; daß bezüglich jener Klöster und sonstigen Stiftungen, welche unter der Benennung: **Griechisch eigentlich orthodox-orientalisch**, zur Zeit der Flucht des Arnauten-Ober-Popen Csernojevits, in unserem Lande, als vorhanden gewesen erwiesen sind, praesumptione juris, als der hiesigen orthodox-orientalischen Kirche angehörend, angesehen werden müssen.

Was hingegen jene Klöster und sonstigen Kirchen-Institute und Habseligkeiten anbelangt, welche unter der Benennung **griechisch-orientalisch** vorkommen, jedoch nach der Herüberflucht des Spekaner Anführers Csernojevich, angeschafft worden sein sollen; muß genau unterschieden werden: ob nämlich solche griechisch-orientalischen Kirchengüter und Habseligkeiten, vor, oder aber nach der begonnenen Usurpierung unseres orthodox-orientalischen Landes-Kirchen-Einkommens von Seite der ebenerwähnten türkischen Flüchtlinge angeschafft worden.

Was die erwähnten Spekaner-Ausländer bei ihrem Eintreffen, als allenfalls portativ mitgebracht, oder als unbeweglich bereits früher in der Türkei besessen, oder gleich nach ihrem Eintreffen hier aus eigenen Mitteln angeschafft zu haben, nachweisen könnten: sollte eigentlich als fremd-äusländisches Gut angesehen, das Beste jedoch, bloß bedingungsweise als deren Eigenthum erklärt werden.

Hingegen was jene Kirchengüter und sonstigen Habseligkeiten anbetrifft, welche hierlands unter der Benennung griechisch-orientalischer Kirchengüter vorkommen, jedoch erst nach dem Beginne der Usurpierung unserer

Landeskirceneinkünfte, angeschafft worden wären; nachdem die oberwähnten Spekaner Ausländer bei ihrem Eintreffen blutarm waren, daher aus ihrer Armuth weder Kirchengüter anzuschaffen noch aber Kirchen-Kapitalien so leicht und zwar *ex propriis* herbeizuschaffen fähig sein konnten; so streitet dießfalls eben für unsere orthodox-orientale Landeskirche die Rechts-Vermuthung: dass nämlich solche den Nahmen unserer erwähnten Landeskirche führenden Güter und sonstigen Habseligkeiten, als unserer hiesigen Landeskirche angehörig betrachtet werden müssen.

Ein jeder daher, der, unter diesem oder jenem Titel, nicht zu der orthodox-orientalen alias walachischen Landeskirche gehöret, demnach als eben unserer erwähnten Landeskirche fremd, irgend einen, als unter dem Nahmen orthodox-orientalisch, ohne weiters unserer Landeskirche gleichen Namens angehörigen Gegenstand oder sonstiges Gut, als Eigenthum anzusprechen unternimmt, unter diesen, insbesondere jene, die als unbefugten Usurpanten unserer Landeskirchen-Einkünfte bekannt sind, müssen es dießfalls mit unumstößlichen Belegen nachgewiesen haben, wie dieselben das betreffende Kirchengut ja aus eigenen respektive Privat-Mitteln keinesweges aber, aus den Usurpations-Beträgen unserer anmaßungsweise bezogenen Landeskirchen-Revenuen angeschafft haben; aus welchem Grunde denn derlei allenfalls zur Zeit der Usurpierung unserer respektiven Landeskirchen-Einkünfte, durch die Usurpanten selbst, als Kirchengüter oder sonstigen Stiftungen angeschafften Kirchen-Realitäten, eben so wie alle vorhandenen Kirchen-Baarschaften, von Seite unserer orthodox-orientalen Landeskirchen Auktorität, so lange unter geseklicher Spere gehalten werden müßten, bis nämlich die Usurpanten nicht genaue Rechenschaft über alle und jede rechtswidrig bezogenen Landeskirchen Revenuen, unserer orthodox-orientalen Landeskirche gegeben haben würden.

Daß übrigens die osterwähnten Spekaner-Emigranten, bei ihrer Herüberflucht, in der That arm und bedürftig waren, erhellet unter Anderen, selbst auch aus dem Umstande, daß die ebenerwähnten Spekaner Flüchtlinge, welche alle Institute alle Realitäten unserer ort. orient. Landeskirche, quasi *ex propriis* hervorgezaubert haben wollten, bei ihrem Eintreffen auf unserem Boden, alle insgesammt, nicht einmal so viel zusammenbringen konnten, um selbst ihrem Anführer, dem sogenannten Spekaner Patriarchen, den Lebensunterhalt sichern zu können; daß eben daher der erwähnte Spekaner Emigranten Chef, bevor derselbe nicht zu den so ausgiebigen Einkünften unser orthodox-orientalen Landeskirche gelangt war, also unmittelbar nach dessen Eintreffen aus der Türkei, genöthiget war aus der kaiserlichen Landes-Kassa die bewußte Summe, zu dem Ende aufzunehmen, um an dem, für

diesen Betrag, angekauften Gute, doch etwas zu haben, womit er denn sein Leben fristen könnte.

Bezüglich der ebenerwähnten, durch eine Spekaner Emigranten Anleihe, angeschafften Grundbesitzung, ergethet nun die kathegorische Behauptung derselben Spekaner, wie nämlich dasselbe, auf eigene Rechnung, erworbene Dominium, ein unbezweifelbares Eigenthum derselben Emigranten sei.

Wir können jedoch auch bezüglich der ebenerwähnten Spekaner-Emigranten Grund-Aquisition, nicht umhin unsere Bemerkung dahin zu geben, daß, wenn, die ebengedachten Spekaner Ausländer, sich nicht so bedenkliche Usurpationen in unserer hiesigen orthodox-orientalen Landeskirche angemacht hätten, in Folge welcher dieselben unserer ebenerwähnten Landeskirche sehr wichtige Rechenschaft schuldig sind, die obige Behauptung der gedachten Spekaner Ausländer betreff ihres obberührten Eigenthums-Rechtes keinem Zweifel unterliegen dürfte.

Nachdem jedoch diese uns und unserer orthodox-orientalen Landes Kirche und Hierarchie stoßfremden Spekaner Ausländer, unsere ebenerwähnte Landeskirche und deren kirchlichen Institute, im Anmaßungswege, nach Belieben geplündert, dadurch aber eben dieselben unserer erwähnten Landeskirche einen fast unerseßlichen Schaden zugefüget, welchen Schaden eben dieselben ohneweiters zu ersetzen schuldig sind: so erginge nun dießfalls, unsererseits die Frage: **Woher denn?! und mit was für einem Gelde die oberwähnte Schuld an das kaiserliche Aerar von Seite der Emigranten getilget wurde?** — Wenn die osterwähnten Spekaner Ausländer bezüglich der, so lange Zeit, unbefugterweise, eingezogenen mithin rechtswidrig usurpierten Revenuen unserer walachischen d. i. ort. orient. Landeskirche, vor unserem, dießfalls lediglich kompetenten Provincial-Concilio sich, bezüglich dieser Kirchen-Revenuen-Usurpation, derart zu rechtfertigen fähig sein sollten, daß mit Beendigung der dießfalls gepflogenen Erhebungen, gar keine Ersatz-Restanz resultieren dürfte: so könnte die obige Behauptung bezüglich des Spekaner Eigenthumsrechtes eigentlich unangefochten bleiben: Wenn jedoch im Gegentheile, mit Abschluß der Rechnungen, sich Ersatz-Restanzen ergeben sollten, welche den obigen Kauffchilling der erwähnten Spekaner Realität, weit übertreffen, oder wenigstens diesem gleichkommen würden; — so müßte oberwähnte Spekaner Realität für unsere orthodox-orientalische Landeskirche vom Rechtswegen eine Ersatz-Hypothek bilden, welche die Spekaner Ausländer entweder, durch Uiberantwortung der darauf lastenden Forderungs Beträge an unsere respektive Landeskirche auslösen, oder aber durch ein Abtreten in natura ihrem ohnedem schon hie-

durch bedingten Eigenthumsrechte zu Gunsten unserer erwähnten Landeskirche förmlich entsagen.

Im Zusammenhange mit der eben besprochenenen Landes-Kirchen-Güter-Theilungs-Frage, stehet wohl jene, zwar deren Natur nach, kirchliche, jedoch von den Ipekanner Ausländern, im politischen Wege verhandelt, und im rein politischen Wege, wie es heißt auch entschieden sein wollende, sogenannte: National-Kirchen-Kontingents, oder Kirchen-Volks-Theilungs-Frage; im Sinne welcher, unser walachisches d. i. orthodox-orientale Landes-Kirchen-Volk, allenfalls nach den türkisch-Ipekanner-Kirchen-Kanonen, einer politischen Arrondierung, eigentlich Arrangierung, zu dem Ende unterzogen werden müßte, damit dadurch, dem, im Otkroyungswege auftauchenden Ipekanner Patriarchate, wo nicht das gesammte Landeskirchen Volk, so wenigstens doch ein beträchtlicher Theil desselben, als eigenes Ipekanner Kirchen-Kontingent, zur beliebigen Verfügung gestellt werdend solle.

Nachden nämlich die oftgedachten Ipekanner Emigranten, die eben besprochene Kirchen-Güter-Theilungs-Frage, derart erlebiget wissen wollten, daß eigentlich von dem Landeskirchen-Eigenthume, dem Eigenthümer selbst, der walachischen oder orth. orient. Landeskirche nämlich nichts, den Ipekanner Ausländern hingegen Alles zugestanden werden solle; so dürften dieselben Ipekanner es mit dem betreffenden Landes-Kirchen-Kontingente, eben auch derart gemeint haben, daß nämlich den osterwähnten türkischen Flüchtlingen, als Fremden Ausländern wohl Alles, der orth. orient. alias walachischen Landeskirche hingegen, hievon entweder sehr wenig, oder wo möglich gar nichts zuerkannt werden möge.

Dahin scheint allerdings jene Analogie des oberwähnten Memorandums zielen zu wollen, im Sinne welcher, so wie die verschiedenen Nationen Ungarns am Landtage politisch zusammenschmelzen, eben auch, auf die nämliche Weise, die das eigentliche Volks-Kontingent unserer orth. orient. Landeskirche bildenden Nationalitäten, in dem Ipekanner Serben d. i. römisch historischen Leibeigenen oder Straf-Kolonisten Konvente politisch alle in türkisch-albanesische Leibeigenen übergehen somit das eigentliche Kirchen-Kontingent des Ipekannerisch-Albanesischen Patriarchen zu bilden bestimmt wären.

Leider! aber hat dermalen das durch die Ipekanner zu einer orthodox-orientalischen Kirchenfrage emporgehobene Nationalitäts-Prinzip — (eigentlich Nationalitäts-Geschäft) seinen Ipekannerischen Ausländer Fahnenträgern äußerst schlechte Dienste geleistet. Denn anstatt daß man behufs solch einer politischen Nationalitäten Eroberung, jene Russernationalität, welche alle dießfalligen Nationalitäts Heterogeneitäten in ein konsones Homogeneum

gleichsam umzuzaubern geeignet wäre, in der Celebrität irgend eines historisch hervorragenden Namens zu suchen; glaubte man vielmehr alle diese historischen Vorzüge einer politischen Anziehungskraft, an der so schlichten Konditionsbenennung jener historisch bekannten, römischen Leibeigenen ersezt zu wissen, welche bekanntlich nach Mössien verschoben, allda die historisch bekannten Strafkolonien zu bilden verhießen waren. Indem man sohin dieses historische Symbol so trauriger Reminiszzenzen zu dem Ende, im Schilde führte, um nämlich dasselbe den politisch zu erobernden Nationalitäten als eine eben politische Vockspeise entgegen zu halten: konnte, angesichts solch eines symbolisch politischen memento mori! von Seite der dadurch in die politische Schlinge zu lockenden Nationalitäten, wohl weiter nichts als ein lautes: Au! Weh! als Zeichen eines herzlichen Beileides über den Unsinn allerseits ertönen.

Nachdem der durch solch ein Manöver versuchte politische Fischfang, wider alle Erwartung sehr gering ausgefallen: so hatten sich denn die erwähnten Spekaner doch herbei gelassen, ihre bezüglich des erwähnten Kirchen-Kontingentes so hoch gegriffenen Ansprüche bedeutend herabzustimmen.

Als nämlich namentlich die orthodox-orientalische Volksmasse, welche malachischer Zunge ist, auf die sonderbare Einlandung in die communio servorum, Miene machte solch einem Unsinne endlich gar auch einen pathologischen Sinn zuzumuthen; hatten die osterwähnten eroberungslüchtigen Spekaner Ausländer der obigen römisch-historischen Konditionsbenennung jene Auslegung unterschieben wollen; im Sinne welcher, unter dem Appellativum *Servus*, *Serbus*, *Serv*, *Serb* alle orthodox-orientalen Landesbewohner südslavischer Zunge verstanden werden sollten, so zwar, daß wo nicht allenfalls auch Dalmatien, so doch denn Kroatien, Slavonien, Syrmien, ja selbst auch unsere südlichen Grenzen mit ihren respektiven Volks-Kontingenten dießfalls ein politisches Volks-Repertorium bilden müßten, aus dessen Inhalte die osterwähnten Spekaner Ausländer, mit dem Serben-Netze, ein angemessenes Volks-Kontingent, für das Spekanische Ausländer Patriarchat, nach Gutdünken, herauszufischen befähiget werden.

Aus Veranlassung dessen nämlich, daß unsere, der hiesigen orthodox-orientalen Landeskirche, zuständigen Glaubensgenossen in Kroatien, Slavonien, Syrmien, ihre herkömmliche Muttersprache, die südslavische sprechen; obigen Spekaner Ausländer aber, welche als angeblichen Nachkommen der historisch römischen Strafkolonisten, alias *Servi* oder *Serbi* ihre eigenen Stammsprachen wahrscheinlich nicht dem Namen nach kennen dürften, als solcherweise Sprachverlustig, unsere Südslavische als römisch-kolonistische Serben-Sprache, eigentlich als Spekaner-Emigranten-Sprache allenfalls

adoptieren wollten; — haben dieselben es auch für angemessen erachtet, auf Grundlage der erst werden sollenden Sprachen-Verbrüderung, den, dießfalls denselben gebührenden, brüderlichen Theil gleich vorschußweise, dahin einzuziehen zu wollen: daß, mit Beseitigung der Landeskirchen-Kompetenz, im rein politischen Wege, alle orthodox-orientalischen Landesbewohner südslavischer Zunge, in jenes offenbar auch bloß politische Arrondissement, nolens volens hineinotroirt werden, welches der türkisch-Spekaner-Ausländer Herrschaft, auf unserem Grund und Boden, quasi jure, unterliegen müßte.

Wenn wir derlei Verfügungen, als rein politische Maaßnahmen ansehen wollten, welche etwa behufs der Eruirung und Arrangierung der verschiedenen Nationalitäten, also offenbar zu rein politischen Zwecken ergriffen werden; obschon es denn, immerhin bedenklich erscheinen müßte, wenn man es erwähnt, wie man nämlich solcherweise, unter wahrhaft auffallenden Vorwänden, eine wo nicht auch ganz türkische, so doch immer eine ausländische National Herrschaft über unser respectives Landesvolk also beziehungsweise über unser Land selbst zu bahnen kein Bedenken tragen wollte: so dürften wir denn, im Zuge unserer eigentlich kirchlichen Erörterungen, derlei rein politischen, als politischen Maaßnahmen, wohl auch nichts in den Weg zu stellen haben.

Allein nachdem, bei Gelegenheit der obberührten National-Arrondierungen, man daraus wohl kein Gehl machte, wienach man denn anmit, im Inneren unseres Landes und dieß, im reinen Otroirungswege, neue Bisthümer hervorgeschöfset, die bisherigen hingegen, wie allenfalls unsere Archidiecöse mit der Metropolitain-Kathedre, an türkische Spekaner Ausländer als abgetreten ansehen wollte; anmit also im Bereiche unserer orth. orient. alias walachischen Landeskirche man, auf die Art, und dieß via extra conciliari, solche Arrondierungen zu treffen unternimmt, welche lediglich unserer gesetzlichen Landeskirchen-Auktorität zustehen, und von welchen wie allenfalls die erwähnten kirchlich nationalen Arrondierungen, als gegen die Kirchen-Kanone, nicht einmal unsere Landeskirchen-Auktorität für zulässig erklären dürfte: so sehen wir uns hiedurch allerdings veranlaßt, unsere Bemerkungen dießfalls dahin zu machen: daß hier im Lande und zwar im Bereiche unserer orthodox-orientalischen vulgo walachischen Landeskirchen-Kompetenz, eine andere als, im Lande selbst, separat bestehende, welchen Rahmen denn auch führen mögende, jedoch orthodox orientale Kirche oder Hierarchy, laut der Kanone, nicht einmal im gesetzlichen Wege unseres betreffenden Landes Kirchen Konzils für zulässig erklärt werden könnte; daß bei uns Orthodox-Orientalen, separate national Kirchen-Arrondierungen, oder sogar separate National Kirchen-Konstituierungen, mithin gesetzliche

Kirchentrennungen, auf Grundlage der Nationalitäts-Spezialitäten, als offenbar gegen die Unzertrennbarkeit der Kirche gerichteten rein politischen Maafregel, laut unserer Kirchen-Kanone, im Schooße der Kirche selbst, nicht gestattet werden dürfen; daß alles was die Kirche und Hierarchie betrifft und betreffen kann, laut der Kirchen-Kanone, lediglich in die Befugnisse unserer walachischen d. i. orthodox-orientalischen Landeskirchen Autorität hineingehöre; daß endlich so lange unsere orthodox-orientalische Kirche, Orthodox bleibt, im Bereiche deren Kirchenwesens, politische Otkronirungen, durchaus keine kirchlich-gesetzliche Gültigkeit erlangen können.

Wenn diesem nach entweder die obgedachten Südländer, welche zu den Landes-Stammvölkern gehören, oder aber sonstigen als vereinzelt vorhandenen Landesbewohner, welche sich jedoch, als nicht hieher zuständigen Ausländer, noch nicht ausgewiesen, — unter dem Titel des obigen historisch-römischen Appellativums einer uns so weit unbekannten, jedoch jedenfalls Ausländer Kirche, oder National-Korporation beitreten wollen, welche politische Otkronirungen im deren Kirchenwesen für rechtsgültig annimmt, mithin offenbar nicht orthodox ist; so dürfen wir solchen allenfalls eigenwilligen Entschlüssen kein Hinderniß in den Weg legen. Nur stände uns, für diesen Fall, das Recht zu, von denselben zu fordern, daß eben dieselben unserer orthodox-orientalen Landes-Kirche, im gesetzlich ämlichen Wege, die öffentliche Erklärung geben, wienach dieselben aus dem Schooße unserer ebenerwähnten Landeskirche förmlich austreten.

Sind dieselben bereits schon einmal aus dem Kirchen-Verbande unserer Orthodoxie ausgetreten; so stünde denselben frei, im Wege des neu angetretenen Glaubensbekenntnisses, an der politischen Otkronirung das Grundgesetz ihrer dießfälligen Kirchenverfassung anzunehmen. Nur würden wir dießfalls unsererseits die Verwahrung einlegen müssen: wienach eine derlei, im Otkronirungswege, auftauchende, sogenannte Kirche, als ein politisches Otkronirungsgeschöpf, den Namen unserer Orthodoxie keinesweges usurpieren dürfte.

Indem wir, in dem vorletzten Absatze, den außerkirchlich-politischen Otkronirungen, in unserem Kirchenwesen, überhaupt die kirchlich gesetzliche Rechtsgültigkeit zu versagen genöthiget sind, können wir es nicht unterlassen hiebei die Bemerkung beizufügen: wienach nämlich wir solch eine Behauptung keinesweges bloß auf diese oder jene Sprache oder Nation beschränken können, sondern, im Sinne unserer Kirchenkanone, und des orth.-orient. Kirchenrechtes, überhaupt und ohne irgend einen Unterschied der Zunge aufzustellen kein Bedenken tragen dürfen.

Es hat sich leider herausgestellt, wie nämlich jene ehrsamten Speka-

nisch-Türkischen-Kongreß-Mitglieder, welche, im Rahmen unserer walachischen d. i. orthodox-orientalen Landeskirche, dieselbe von dem Türkisch-Spekantischen-Patriarchate trennen, die Landeskirchen-Güter mit den ebenbedachten Spekaner Ausländern theilen wollten, — in Folge der, nach den Nationalitäts-Spezialitäten, im politischen Öktronirungswege, angeblich, unternehmenen National-Kirchen-Arondierungen, namentlich für unsere orth.-orient. Landes-Kirche, eine separate National-Kirchen-Hierarchie, zugleich auch die für diese erforderlichen hierarchischen Chargen, dieß alles im außerkirchlichen, mithin im rein politischen Öktronirungswege, jedoch, angeblich, im Rahmen unserer orthodox-orientalen Landeskirche, in Annehmung zu bringen, kein Bedenken tragen wollten.

Indem wir angesichts solcher fast unglaublichen Unternehmungen, unsere früheren Einwendungen, auch dießfalls dahin zu wiederholen haben: daß nämlich die oberwähnten Spekaner Kongreß Mitglieder, unsere hiesige orthodox-orientalische Landeskirche, weder in der Türkei, noch hierlands eigentlich denn, im Sinne unserer Kirchen-Kanone, rechtsgültigerweise, nirgends zu vertreten berufen sein können; können wir eben bezüglich der eben-erwähnten Unternehmung, mit Berufung auf unsere obenangeführten Positionen, unsererseits die Entgegnung machen: wie nämlich derlei politische Öktronirungen die obigen Spekaner-Kongreß-Mitglieder, im Rahmen und für unsere orthodox-orientalische Landeskirche, weder fordern, noch aber, nota bene! im Rahmen derselben als gesetzlich anzunehmen ermächtigt, eigentlich berechtigt waren, noch sein konnten; daß derlei rein politischen Anordnungen, als rein politisch, allenfalls zulässig, sonst aber bezüglich unserer orthodox-orientalischen Landeskirche, laut unserer Kirchen-Kanone, auf solch einem außerkirchlichen Wege, eine kirchlich-gesetzliche Rechtsgültigkeit durchaus nicht erlangen können; und daß daher solch eine Kirche, wo allenfalls politische Öktronirungen, die kirchliche Gesetzlichkeit zu ersetzen geeignet wären, mit unserer orthodox-orientalischen Kirche, wo dieß laut der Kirchen-Kanone, durchaus nicht zulässig ist, keinesweges verwechselt werden dürfte.

Wenn wir derlei eigentlich politischen jedoch kirchlich geschminkten Phänomäne schärfer in's Auge faßen; wenn wir es bedenken, wie nämlich solcherweise politische Öktronirungsgeköpfe gleichsam auf den Trümmern, unserer als moralisch bereits schon begraben vermeinten orthodox-orientalischen Landeskirche allmählig, offenbar zu dem Ende auftauchen, um als wohl sonderbare Erben unserer thatsächlich noch lebenden orth. orient. Landeskirche, dieselbe an einer kirchlich unerhörten, daher offenbar weltlich-politischen Öktronirung als füglich ersetzt, ungeschuet vertreten zu können; wenn wir ferner es in Erwägung ziehen, wie nämlich einem so weit un-

erhörten, im politischen Öktronierungswege sich herein drängen wollenden Spekanisch-Anautischen Patriarchate gegenüber, statt der allgemeinen Landeskirche, eine, als bloß romanisch National, offenbar nur Partikuläre ort. orient. Metropole, im außerkirchlich politischen Wege heranoektronirt, welche als angeblich gleicher Konfession, jenem Patriarchate in demselben Lande keinesweges koordinirt, sondern natürlich demselben subordinirt werden müßte: wenn wir endlich angesichts dieser Prämissen, als Subsumptive die obervähnte Analogie des gedachten Kongreß Memorandums hervorheben, allwo nämlich zwischen unseren Landtag und dem erwähnten Emigranten Kongreß eine Identitäts Paralele gezogen wird: so dürften wir allenfalls nicht irren wenn wir zu der Vermuthung versucht wären, wie es nämlich sehr leicht möglich, ja selbst wahrscheinlich sein dürfte, daß solch eine Metropole, die im Öktronierungswege entstanden ist, eben im politischen Öktronierungswege, per non putarem, zu einem Landes-Filiale des türkisch-Spekaner d. i. Ausländer-Patriarchates heraboektronirt werden möchte; durch welch einen politischen Hand, eigentlich denn Mißgriff, im Wege einer solcherweise sogar auch gesetzlich sein wollenden, sogenannten romanisch orthodox-orientalen Landes-Metropole, unser wenn auch solch einer politischen Behörde, kanonisch nicht zuständiges orth. orient. Landes-Volk, dennoch auf eine schöne Weise, der Mobildgarde obiger Ausländer Zugshaaren zu dem Ende eingereiht werden dürfte, um heute — morgen das respectable Kontingent einer Ausländer quasi Obrigkeit im Lande selbst bilden zu müssen.

Bei allen derlei politischen Kombinationen, wobei denn eigentlich unser betreffendes walachische Landes-Kirchen-Volk, gleich einem moralisch leblosen Materiale, zu politischen Bau-Unternehmungen, in Rechnung gezogen wird, dürfte man denn sonder Zweifel, an unserer vermeinten politischen Minderjährigkeit, jenen wesentlichen Rechnungs Faktor, als vorhanden, angenommen haben, welcher dem ganzen dießfalls politischen Kalkul zur Grundlage dienen müßte.

Nun angesichts der so unzähligen Drangsalen denen unsere orthodox-orientalische Landeskirche und deren Volk, so lange Zeit, stets ausgesetzt war, dürfte denn solch eine Voraussehung, wo nicht allenfalls bequemen Platz, so doch jedenfalls genügsame Entschuldigung finden.

Wenn wir es übrigens bedenken würden, wie nämlich, in der psychologisch moralischen, eben so wie in der mechanisch-physischen Welt, keine Einwirkung ohne Gegenwirkung vor sich gehen könne; so dürfte man sich nicht wenig verrechnen, wenn man, angesichts einer geräuschvollen Wirkung, an der Geräuschlosigkeit der doch nie mangelnden Gegenwirkung, eine psychologisch moralische DYNAMIK dahin verkennen wollte, um an dem Glauben eines

sogenannten Mürbewerdens die Zulässigkeit solcher Unternehmungen zu knüpfen, welche anstatt den Volksgeist niederzudrücken, solchen gegentheils vielmehr wachzurufen und zu stärken geeignet wären. Denn leicht dürfte solch ein Glaube, in der praktischen Folge, an Ereignisse stoßen, aus welchen man forthin die Erfahrung schöpfen müßte, wienach man denn bei derlei Voraussetzungen, etwa die eigentlichen Zahlungsrechnungen, ohne den Wirthen geschlossen haben möge.

Aus dem Hergange jener Expositionen, die in dem obigen Emigranten-Kongress-Memorandum enthalten sind, eben so wie aus dem eigentlichen Zusammenhange der als halbwegs probhältig erscheinenden Thatfachen, die obigen Expositionen zur Grundlage dienen sollten, kann ohngefähr erhoben werden: Wie nämlich die osterwähnten, durch die Osmanen hereingedrängten, sogenannten Spekaner Flüchtlinge, im Grunde genommen, weiter nichts, als eine, offenbar noch immer heimathlose Ausländer Zugschaar bilden, welche die Hospitalität des römischen Kaisers Leopold, bloß auf kurze Zeit, in der Absicht angesprochen hatten, um ohne Verzug wieder in ihre Heimath zurück zu wandern, sobald die Dinge in der Türkei, wie dieselben hofften, zu ihren Gunsten sich würden gestaltet haben. Nachdem jedoch die politischen Ereignisse in der Türkei leider! bis heute zu Tage noch nicht in jenes Stadium getreten, um nämlich denselben die Wiederkehr in ihre Heimath möglich zu machen: so blieb denselben, unter solchen Umständen, weiter nichts übrig als die Hospitalität des Landes, wo sie der Zufall gebracht haben mag, auch weiter in Anspruch zu nehmen; und obschon Ungarn, weder zu Leopolds Zeiten, noch aber nachher, also nie eine römische Provinz war, um jene Hospitalitäts Auszeichnungen, welche der römische Kaiser Leopold zu Gunsten gedachter Emigranten erlassen hatte, im Lande selbst für rechtsgültig ansehen zu dürfen; obschon man nach der Zeit, nicht wenig Anlaß gefunden hätte, die ursprüngliche Interimalität ihres hiesigen Aufenthaltes, denselben Emigranten gewissermaßen in Erinnerung zu bringen, so wurde denselben dennoch kein Hinderniß in den Weg gelegt; um innerhalb der denselben, als hospitibus, zugewiesenen Schranken, ihren inneren Emigranten Verkehr ungescheuet fortsetzen zu können. Wenn nichts destoweniger die gedachten Emigranten, gestützt auf jene Hospitalitäts-Gefälligkeiten, welche denselben von Seite des römischen Kaisers Leopold, auf unser Konto, jedoch nicht mit der Landes-Zustimmung, zugesichert wurden; ungeachtet ihrer trotz allen diesen kaiserlich-römischen Hospitalitäts Höflichkeiten doch noch immer fortbauern- den Ausländer-Beschaffenheit, über die Schranken der denselben, als Gästen, zugewiesenen Wirkungsbefähigung, hinauslaufend, in ihrer politi-

schen Einfalt, bisweilen, über die politische Schnur hauen, und dießfalls mit fast komischen Rechtsansprüchen, offenbar politisch extemporisiren: so muß man denn doch mit denselben eine gewisse Nachsicht haben; weil solche erstens unsere Landes-Gäste, dann aber, ihrer politischen Herkunft nach, Türken sind; als solchen man es daher nicht verargen dürfte, wenn dieselben, als fremd, sich hier nicht gehörig zu orientiren fähig, etwa an den erwähnten römischkaiserlichen Hospitalitäts Gefälligkeiten, eine ungarisch-politische Baarschaft anzunehmen, anbei aber sich in die Türkei übersezt zu glauben versucht, an dem sogenannten Faustrechte, die eigentliche Grundlage zu dem fernerem Verhalten anzunehmen kein Bedenken tragen wollten.

Nur wäre hier unsererseits zu bemerken, wie nämlich solchen politischen Extemporisationen unserer türkischen Landes-Gäste, eben so wie die zu solchen Extravaganzen etwa Anlaß gebenden kaiserlich römischen Eintritts und Aufenhaltskarten hierlands ohne politischen Konsequenzen bleiben müßten.

Aus dem osterwähnten Memorandum des respektive Türkisch-Emigranten-Kongresses gehet es ferner zur Genüge hervor, wienach denn die ebenerwähnten Spekaner-Emigranten, an den obangeführten Passier-Aufenthalt und überhaupt den Schußscheinen, ohne welche denselben nicht einmal der Zutritt um so weniger der Aufenthalt im Lande möglich gewesen wäre; so wie ehemals ununterbrochen, eben auch dermalen unerschütterlich festhalten, und dieselben als die einzige Grundlage ihrer dermaligen, als im Lande, separat bestehen wollenden politischen Existenz ansehen.

Eben dieser Umstand stellt aber den schlagendsten Beweis dafür, daß, indem die oftgedachten Emigranten ihre ganze politische Existenz, als Ausländer, im Lande selbst, lediglich auf die oberwähnten Hospitalitäts-Documenten des römischen Kaisers Leopold, zu stützen angewiesen sind, es eben dadurch thatsächlich anerkennen, daß dieselben, so wie früher, eben auch dermalen, sich offenbar als Gäste, mithin als Fremde im Lande zu betrachten und zu gestehen genöthiget sind.

Eben daher dürfte es uns nicht wundern, wenn wir sehen, wie nämlich die oberwähnten Hospitalitäts Documenten, welche der römische Kaiser auf Ungarns Rechnung erlassen wollte, bei den oftgedachten Ausländer Schußgenossen jene Auslegung finden können, welche allenfalls, in den respektiven römisch kaiserlichen Erbländern, keinesweges aber im Bereiche des ungarischen Gebiethes Anwendung finden dürften.

Ubrigens, mit ihren dießfälligen Auslegungen so weit zu gehen, um nämlich, Kraft solcher Documente, im Sinne des obgedachten Emigranten-Memorandums, an dem erwähnten Türkisch-Spekaner Ausländer-Kongresse,

jene politisch-gesetzliche Versammlung ansehen zu wollen, welche nämlich, als ein Gegenstück zu unserem Reichstag, gesetzlich berufen sein dürfte nicht allein die eigentlichen Emigranten-Nationalitäts-Spezialitäten, sondern selbst auch die hiesige orthodox-orientale, einheimische Volksmasse, gesetzlich vertreten zu wissen; wäre denn doch weiter nichts, als an der handgreiflichen Beschaffenheit eines Problems die noch sehr fragliche Möglichkeit einer Apodixis, eigentlich denn die Apodixis selbst, auf's gerathe wohl! als baar annehmen zu wollen; — welcherlei Annahme als politische Beweisführung, etwa in Albanien, als allenfalls zulässig, bei uns jedoch hier weiter nichts als eine unverkennbare *Petitio principii* erscheinen dürfte.

Die oftgedachten kaiserlich-römischen Hospitalitäts-Erlasse, sind zwar in unserem Lande, in sofern nicht beanstandet worden, als man den obigen herübergedrängten Flüchtlingen den Zutritt und den einstweiligen Aufenthalt auf unserem Boden schon aus Menschlichkeits-Rücksichten wohl nicht versagen durfte. Daß übrigens die politischen Rechte hier in unserem Lande, in Ungarn nämlich, im Wege ähnlich kaiserlicher Erlasse, durchaus nicht verliehen werden können; dafür liefert uns den klaren Beweis die unsererseits obenangeführte Antwort-Adresse des Landtages vom J. 1791. in welcher es ausdrücklich betont wird, wie nämlich das Königreich Ungarn selbst seinem rechtmäßigen Könige keinesweges als Patrimonial-Gut unterliege, um denselben zu derlei erläßmäßigen Rechtsoktroirungen zu befähigen, geschweige denn daß man einem römischen Kaiser die Befähigung zumuthen dürfte, hier in Ungarn, in einem nie römisch gewesenen Königreiche, im erläßmäßigen Wege, den Statum in Statu, rechtsgültigerweise hervoroktroiren zu können.

Die Nachkommen des osterwähnten römischen Kaisers Leopold, welche jene Bruchstücke des zerfallenen römischen Reiches ererbet haben, die der kaiserlichen Familie als Patrimonial-Gut zugefallen sind und welche, laut des Erbrechtes, im Bereiche ihres dießfälligen Patrimonial-Eigenthumes, Gesetze nach Belieben zu oktroiren nicht beanstandet sind, haben zwar nicht ermangelt obgedachte Hospitalitäts-Dokumente, welche Kaiser Leopold zu Gunsten der osterwähnten Emigranten erlassen hatte, auch selbst, und dieß wiederholt, als wirkliche Rechtsurkunden, sogenannten Privilegien ausgeben zu wollen: —

Allein nachdem derlei grundherrlichen Befugnisse bloß im Bereiche der betreffenden Grundherrschaft, als unbedingt anstandslos, erscheinen dürften; die mit solchen Privilegien von Seite des römischen Kaisers Leopold beschenkt sein wollenden Spekaner Ausländer jedoch nicht auf dem Gebiete der respektiven kaiserlich-römischen-Patrimonial-Güter eigentlich Besetzungen, sondern zufällig in Ungarn befindlich waren und es noch im-

mer sind; so dürfte es uns durchaus nicht wundern, wenn obige Dekretirungs-Exemplare, an der Landesverfassung, um so gewießer scheitern mußten und müssen, als Ungarn, weder früher, noch dormalen irgend ein Patri-monial-Gut irgend eines derlei Grundbesizers bildete oder bildet, dessen Verfügungen, im Dekretirungswege, eine unbedingte Rechtskraft erlangen können.

Wenn man endlich, um an unser Thema wieder zurückzukehren, den eigentlichen Inhalt des oberwähnten Emigranten Kongreß-Memorandums näher in Betrachtung ziehen wollte, so würde man leicht finden, wienach die oberwähnte Spekaner Emigranten Versammlung, welche, unter der Benennung eines, in der Orthodorie, so weit unerhörten Kongresses, als eine eigentlich kirchliche Auktorität erscheinen will, im strengen Sinne genommen mehr politischer als kirchlicher Natur sei; daß sohin, von Seite obiger Emigranten, die Kirche und Religion, bloß als Mittel angewendet werden, um, mit Hilfe derselben politisch-nationalen Zwecken entgegen zu wirken, an deren offenbar außerkirchlichen Ziele, das nichtsweniger als kirchliche Wesen jenes Emigranten Kongresses anschaulich wird, welcher als eine offenbar politische Versammlung die Kirche und Religion bloß zum Vorwande dienen läßt, um unter diesem, im Wege solch einer scheinkirchlichen Versammlung, unsere hiesige orthodox-orientalische Landesbevölkerung, in die politische Schlinge einer ausländisch-nationalen Eroberungssucht stillschweigend hinein nöthigen zu können.

Der eigentliche Zweck jedoch einer, für derlei interimale Landes-Gäste, zulässigen Ausländer Versammlung, dürfte denn, seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach, eigentlich darin bestehen, daß man allda, innerhalb der ähnlichen Landesgästen zugewiesenen Schranken, nach Umständen berathen und denn auch entscheiden mögen: Ob denn? wann? und wohin denn eigentlich die Marschroute lauten sollte?

Indem man aber statt dessen eben in solch einer respektive Ausländer Versammlung, unter dem Vorwande einer als türkisch-arnautischen eben auch ausländischen sogenannten Kirche und Hierarchie, unsere, unter der Benennung einer Walachischen, im Lande, seit uralten Zeiten, allgemein bekannte, orthodox-orientalische Landeskirche und Hierarchie, im Wege gesetzwidriger Gewaltanmaßungen, für eine *tabula rasa*, mit dieser aber unser Walachisches d. i. einheimisch orthodox-orientale Landes-Kirchen-Volk, diesen Ausländern gegenüber, für offenbar vogelfrei, durch dieselben gewissermaßen dem Auslande selbst für untergeben zu erklären kein Bedenken tragen wollte: so hat man uns an solch einem Benehmen nicht geringen Stoff geliefert, eigentlich Anlaß gegeben, obgedachten Ausländern

nicht etwa, im Wege irgend einer, als allenfalls außerkirchlich, in Kirchenangelegenheiten, allerdings ungesetzlichen, sondern im Wege der kanonisch-kirchlichen Kompetenz seiner Zeit darzustellen: wie nämlich die oftgedachten Ausländer als einem uns kirchlich durchaus nicht bekannten als Spekulaner offenbar türkischem Patriarchate zuständig, ungeachtet aller bloß physischen Verwaltanmaßungen, unserer **Walachischen d. i. orthodox-orientalischen** Landeskirche und Hierarchie gegenüber, im kanonisch-gesetzlichen Rechtsinne, dennoch jeder gesetzlichen Beziehung unfähig waren, und es noch sind.

Eben daher, nachdem die in dem obgedachten Memorandum des oft-erwähnten Türkisch-Emigranten Kongresses ausgesprochenen Grundsätze, eben so wie die darin gemachten Ansprüche, nebst der Rechtslosigkeit annoch unserer Walachischen alias orthodox-orientalen Landeskirche, und dem respektiven Landesvolke gegenüber eine Geringschätzung an Tag legen, an welcher wir denn offenbar eine Herausforderung anzusehen veranlaßt werden; so dürfte man es uns wohl nicht verargen, wenn wir einheimischen orth. orient. Landeskinde alias Walachen, diesem so unbesonnenen Benehmen uns fremdunbekannter Ausländer dadurch entgegentreten, daß wir sammt und sonder dahin wirken, damit jenes dießfalls gesetzlich kompetente Landeskirchen-Organ ins Leben gerufen werde, welches allein berechtigt, lediglich geeignet ist allen diesen verwegenen Anmaßungen mit Erfolg zu steuern.

Nachdem jedoch dieses gesetzliche Organ unserer hiesigen sogenannten Walachischen d. i. ort. orient. Landes-Kirchen-Kompetenz, weder in Bagdad, noch in Frankfurt, sondern lediglich hier, und nirgends sonst als in unserem Lande, und zwar bloß an der kanonisch gesetzlichen Autohonomie unserer hiesigen altherkömmlichen vulgo Walachischen Landes-Kirche, auch sonst nirgends zu suchen, nirgends zu finden ist; nachdem aber diese Landeskirchen-Autohonomie, bloß im Wege des kanonisch-gesetzlichen orthodox-orientalen Landeskirchen-Konzils, rechtsgültigerweise ausgeübt werden kann; nachdem schließlich eben diesem kanonisch-gesetzlichen Landeskirchen-Konzil, nach unserer Kirchen-Kanonen, lediglich das Recht zusteht, sonst aber, im Bereiche dieses Landes, nach den Kanonen, auch Niemanden, zustehen kann und darf, über die orthodox-orientalischen Landes-Kirchen-Angelegenheiten, rechtsgültigerweise zu verfügen: so wird es schon hieraus handgreiflich, wienach denn der durch die Zeitumstände bereits zu einem Landesbedürfnisse herangewachsene seit langeher schon allgemein sehnlichste Wunsch eines mehrere Millionen betragenden Landes-Publikums einzig und allein dahin gerichtet ist: daß das, unter der uralten Benennung eines Walachischen, altherkömmlich bekannte, orthodox-orientalische Landes-Kirchen-Concilium, zu dem Ende je

eher zusammentreten möge, damit außer anderen so dringenden Kirchenangelegenheiten, die ohne Verzug zu schlichten sind; insbesondere eben auch die oftgedachten Spekaner Ausländer, bezüglich der durch dieselben anmaßungsweise verübten Usurpation unserer walachischen Landes-Kirchen-Güter und Revenuen, im Wege der dießfalls kanonisch-gesetzlichen Landes-Kirchen-Kompetenz, ordnungsmäßig vernommen, und zur gehöriger Rechenschaft-Ablegung angehalten werden mögen.

Zwar dürfte es hiebei nicht wenig ungewöhnlich vorkommen; allein in Folge der, auf dem Gebiete unserer walachischen Landes-Kirchen-Hierarchie, vorgefallenen Gewalt-Anmaßungen, dürften die oftgedachten türkisch-Spekanischen Ausländer, im Zuge der dieselben betreffenden Konziliar-Verhandlungen, angesichts ihrer moralisch absoluten Verhältnißlosigkeit unserer Landeskirche gegenüber, die Kategorie eines förmlichen Iquisitionen, um so weniger ablehnen können, als unsere walachischen d. i. ort. orient. Landeskirche, die allererste Kenntnißnahme, von dem Dasein obiger Ausländer im Lande, via concilii provincialis, also von Amtswegen, öffentlich aus solchen Handlungen gegen unsere Kirche und deren Rechte, zu schöpfen genöthiget wird, welche, im Sinne unserer orth. orient. Kirchen-Kanone, der Kategorie einer Sträflichkeit keinesweges entkommen dürften.



der Naturwissenschaften ist, dass die Natur nicht nur aus
materiellen, sondern auch aus geistigen Kräften besteht.
Die geistigen Kräfte sind die Ursache der Bewegung und
der Veränderung in der Natur. Sie sind die Ursache der
Leben und der Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache
der Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie sind die
Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der Natur.

Die geistigen Kräfte sind die Ursache der Bewegung und
der Veränderung in der Natur. Sie sind die Ursache der
Leben und der Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache
der Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie sind die
Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie
sind die Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der
Natur. Sie sind die Ursache der Schöpfung und der
Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache der Schöpfung
und der Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache der
Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie sind die
Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der Natur.

Die geistigen Kräfte sind die Ursache der Bewegung und
der Veränderung in der Natur. Sie sind die Ursache der
Leben und der Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache
der Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie sind die
Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der Natur.

Die geistigen Kräfte sind die Ursache der Bewegung und
der Veränderung in der Natur. Sie sind die Ursache der
Leben und der Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache
der Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie sind die
Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie
sind die Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der
Natur. Sie sind die Ursache der Schöpfung und der
Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache der Schöpfung
und der Fortschritt der Natur. Sie sind die Ursache der
Schöpfung und der Fortschritt der Natur. Sie sind die
Ursache der Schöpfung und der Fortschritt der Natur.

